

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.

Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.

Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-

assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;

Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.

Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,

LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.

Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;

Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald

und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.

Basel

Publikationen

RiOLG Sebastian Beining, Düsseldorf – **Neuere Rechtsprechung des BGH zum Beweisantragsrecht** S. 145

RA FAStrafR Markus Meißner, München/Karlsruhe – **Vermögensabschöpfung auch bei fehlendem Vorsatz?** Anm.zu BGH HRRS 2026 Nr. 369 S. 152

Entscheidungen

BVerfG **Einstweilen keine Auslieferung nach Rumänien ohne hinreichende Prüfung der Vollzugsbedingungen**

BGHSt **Zwingende Überleitung in das objektive Verfahren**

BGHR **Kein Subventionsbetrug (§ 264 StGB) bei Kurzarbeitergeld**

BGH **Tateinheit der §§ 226 Abs. 1 und 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

BGH **Vergewaltigung bei der Einführung von Gegenständen**

BGH **Vermögensschaden beim Abschluss von Leasingverträgen**

BGH **Strafzumessung im Widerspruch zur sexuellen Selbstbestimmung**

Die Ausgabe umfasst 118 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, Mai 2026, Ausgabe

5

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

419. BVerfG 2 BvR 364/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 26. Februar 2026 (OLG München)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten in Bezug auf die zu erwartenden Haftbedingungen im rumänischen Strafvollzug; Belastbarkeit einer verfahrensübergreifenden Zusicherung; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgtten).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

1. Eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Rumänien für zulässig erklärt wird, verstößt möglicherweise gegen die mit dem Grundrecht

des Verfolgtten aus Art. 4 GRCh verbundenen Aufklärungspflichten und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht sich trotz aktueller Hinweise auf systemische Mängel der Haftbedingungen in Rumänien lediglich auf eine verfahrensübergreifende, allgemeine Zusicherung stützt, die weder eine Einzelperson noch Haftanstalten spezifiziert und seit deren Erteilung bereits längere Zeit verstrichen ist.

2. Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht auch nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Sie ermöglicht vielmehr eine verfassungsgerichtliche Kontrolle, ob das Fachgericht seinen unionsrechtlichen Aufklärungspflichten nach Art. 4 GRCh gerecht geworden ist. Ausweislich des zwölften Erwägungsgrundes achtet der

Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt

jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

456. BGH 2 StR 99/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025

Anfragebeschluss; Konkurrenzen (Verhältnis einer schweren Körperverletzung zu einer gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs; Tateinheit, keine Konsumtion).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 228 StGB

1. Der Senat hält die Auffassung für zutreffend, dass zwischen bei einer (wissentlich und willentlich) mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs begangenen schweren Körperverletzung § 226 Abs. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Tateinheit stehen. Senat fragt bei dem 1. Strafsenat an, ob an der Annahme von Gesetzeskonkurrenz in Form der Konsumtion (vgl. BGH NJW 1967, 297, 298; BGHSt 21, 194, 195; implizit auch BGH HRRS 2009 Nr. 736) festgehalten wird, sowie vorsorglich bei den anderen Strafsenaten, ob an gegebenenfalls entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird.

2. Durch die Annahme von Gesetzeseinheit zwischen § 226 Abs. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird das spezifische Tatumrecht, das mit dem wissentlichen und willentlichen Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges verbunden ist, nicht angemessen abgebildet. Die schwere Folge im Sinne des § 226 Abs. 1 StGB muss nicht zwingend mit einem in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB benannten Tatmittel verursacht werden, so dass durch eine tateinheitliche Verurteilung der Klarstellungsfunktion des Schuldspruchs Rechnung getragen wird. Die Annahme von Tateinheit (§ 52 StGB) auch in diesen Fällen entspricht zudem dem Verhältnis von § 224 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 StGB zu § 226 Abs. 1 StGB.

3. Gemäß § 52 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich von Tateinheit auszugehen, wenn dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt. Anders verhält es sich ausnahmsweise in den Fällen, in denen Gesetzeskonkurrenz (Gesetzeseinheit) besteht, mithin die betroffenen Tatbestände im Verhältnis der Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion stehen. Diesen Sonderfällen ist gemein, dass ein Verhalten dem Wortlaut nach zwar mehrere Strafvorschriften erfüllt, zur vollständigen Erfassung des Unrechtsgehalts der Tat

aber – anders als im Fall der Tateinheit – bereits die Anwendung einer Strafnorm ausreicht. Maßgebend für die Beurteilung sind die Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Täters richtet, und die Tatbestände, die das Gesetz zu ihrem Schutz aufstellt

4. Spezialität als besondere Form der Gesetzeskonkurrenz ist gegeben, wenn ein Strafgesetz alle Merkmale einer anderen Strafvorschrift aufweist und sich nur dadurch von dieser unterscheidet, dass es wenigstens noch ein weiteres Merkmal enthält, das den in Frage kommenden Sachverhalt unter einem genaueren (spezielleren) Gesichtspunkt erfasst. Dies ist im Verhältnis des auf die Tathandlung abstellenden Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu dem sich auf den Taterfolg beziehenden Tatbestand des § 226 Abs. 1 StGB nicht der Fall.

5. Subsidiarität, die voraussetzt, dass eine Vorschrift nur hilfsweise anwendbar sein soll, also nur für den Fall Geltung beansprucht, dass nicht ein anderes Gesetz eingreift, ist im Verhältnis von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu § 226 Abs. 1 StGB weder nach dem Wortlaut, der systematischen Stellung noch dem Gesetzeszweck gegeben.

6. Gesetzeseinheit in Form der Konsumtion ist anzunehmen, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der strafbaren Handlung durch einen der anwendbaren Straftatbestände bereits erschöpfend erfasst wird. Die Verletzung des durch den einen Straftatbestand geschützten Rechtsguts muss eine – wenn nicht notwendige, so doch regelmäßige – Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestandes sein. Das Unrecht des zurücktretenden Delikts muss bei einer Verurteilung wegen des verbleibenden Delikts erschöpfend erfasst werden.

7. Im Verhältnis von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu § 226 Abs. 1 StGB ist kein Fall der Konsumtion anzunehmen. Die mit dem Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges verwirklichte Körperverletzung ist im Regelfall mit einem massiven Substanzeingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tatopfers verbunden. Dieses in der Tathandlung liegende spezifische Tatumrecht kommt bei einer Verurteilung lediglich wegen schwerer Körperverletzung nicht hinreichend zum Ausdruck. Allein der Umstand, dass sich die Tatbestandsverwirklichungen vielfach

überschneiden werden, steht der Annahme von Tateinheit nicht entgegen. Auch gebietet die Gesetzessystematik nicht, die Tathandlungen nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichsam als Durchgangsstadium einer schweren Körperverletzung nach § 226 StGB anzusehen.

8. Die Annahme von Gesetzeinheit statt Tateinheit soll verhindern, im Kern identisches Unrecht doppelt zu erfassen. Derartiges ist im Verhältnis der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB nicht zu besorgen.

436. BGH 1 StR 55/26 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Offenburg)

Eingeschränkte Schuldfähigkeit (grundsätzlich verminderte Unrechtseinsichtsfähigkeit nicht ausreichend).
§ 21 StGB

Allein auf eine verminderte Einsichtsfähigkeit kann die sichere Feststellung einer mangelnden oder eingeschränkten Schuldfähigkeit nicht gestützt werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Täter trotz generell vermindelter Einsichtsfähigkeit die Unrechtseinsicht im konkreten Fall hatte oder nicht; eine eingeschränkte oder verminderte Unrechtseinsicht ist denklogisch ausgeschlossen. Erkannte der Täter das Unrecht seiner Tat, handelte er – unbeschadet seiner eingeschränkten Einsichtsfähigkeit – voll schuldhaft.

510. BGH 6 StR 480/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Potsdam)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Meistbegünstigungsprinzip (Missachtung des Meistbegünstigungsprinzips: unterbliebene Erörterung einer Bestimmung des BtMG über einen minder schweren Fall als gegenüber den Vorschriften des KCanG mildere Vorschriften); illegaler Waffenbesitz (Besitz eines Faustmessers); Subsidiarität der erweiterten Einziehung.
§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 1, Abs. 3 BtMG, § 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 WaffG; § 52 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1. Das mildere von zwei Gesetzen ist dasjenige, das anhand des konkreten Falles nach einem Gesamtvergleich des früher und des derzeit geltenden Strafrechts das dem Angeklagten günstigere Ergebnis zulässt. Hängt die Beurteilung des im Einzelfall milderen Rechts davon ab, ob die Möglichkeit einer Strafrahmenschiebung genutzt, etwa ein gesetzlich geregelter besonders oder minder schwerer

Fall angenommen wird, obliegt die Bewertung grundsätzlich dem Tatgericht, sofern eine abweichende Würdigung nicht sicher auszuschließen ist.

2. Für eine Strafbarkeit wegen des gegebenenfalls in Betracht kommenden bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG) oder mit Cannabis (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG) kommt es darauf an, inwieweit sich die Taten konkret jeweils als ein minder schwerer Fall darstellen; denn die Strafrahmenschiebung nach § 34 Abs. 4 KCanG sind gegenüber § 30a BtMG nur insofern günstiger, als die Regelungen für den jeweiligen Qualifikationstatbestand und die minder schweren Fälle direkt verglichen werden. Falls das Tatgericht aber lediglich einen minder schweren Fall nach § 30a Abs. 3 BtMG, nicht aber nach § 34 Abs. 4 KCanG für gegeben hielte, wäre die Anwendung des § 30a Abs. 3 BtMG milder.

3. § 73a StGB ist gegenüber § 73 StGB subsidiär und kann erst dann zur Anwendung gelangen, wenn nach Ausschöpfung aller zulässigen Beweismittel ausgeschlossen werden kann, dass die Voraussetzungen des § 73 StGB erfüllt sind. Dies schließt es aus, Gegenstände der erweiterten Einziehung zu unterwerfen, die der Angeklagte aus anderen, von der Anklageschrift nicht erfassten, aber konkretisierbaren Straftaten erlangt hat. Denn diese Taten können und müssen zum Gegenstand eines gesonderten Strafverfahrens gemacht werden, in dem die Voraussetzungen des vorrangig anwendbaren § 73 StGB zu prüfen sind.

491. BGH 4 StR 521/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bielefeld)

Versuchter Totschlag; (gefährliche) Körperverletzung; Diebstahl; Jugendstrafe; Tateinheit bei mehraktigem Tatgeschehen (Vorliegen nur einer Tat im Rechtssinne, zusammengehöriges Tun, Verbindung einzelner Handlungen durch ein subjektives Element); Inbegriffsrüge.
§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

Bei einem mehraktigen Tatgeschehen liegt gleichwohl nur eine Tat im Rechtssinne vor, wenn zwischen gleichgelagerten, strafrechtlich erheblichen Betätigungen ein derart unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengehöriges Tun darstellt, und die einzelnen Handlungen durch ein subjektives Element miteinander verbunden sind.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

506. BGH 6 StR 448/25 – Urteil vom 4. März 2026 (LG Neuruppin)

Besonders schwere Vergewaltigung (Einführung eines Nagelknipsers in den Analtrakt als erniedrigende

beischlafähnliche Handlung, objektiver Sexualbezug auch bei etwaig fehlender innerer sexueller Motivation; Beischlafähnlichkeit auch bei nicht auf ein primäres Geschlechtsorgan des Opfers zielender sexueller

Handlung; Ausreichen des Werkzeugeinsatzes für die sexuelle Handlung, kein Erfordernis des Einsatzes als Nötigungsmittel); gefährliche Körperverletzung (Einstufung eines eingefetteten Nagelknipsers als gefährliches Werkzeug).

§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 184h Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1. Nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB liegt ein besonders schwerer Fall des sexuellen Übergriffs im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB in der Regel dann vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder an ihm eine ähnliche sexuelle Handlung vornimmt, die dieses besonders erniedrigt. Zu diesen – hier allein in Betracht kommenden – besonders erniedrigenden beischlafähnlichen Handlungen gehören nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut regelmäßig diejenigen sexuellen Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Diese besonders intensive Begehungsweise erfasst neben dem Anal- und Oralverkehr auch eine Penetration mittels anderer Körperteile sowie das Eindringen mit Gegenständen in Vagina und Anus, denen die gleichen belastenden und erniedrigenden Wirkungen zukommen.

2. Die erforderliche Ähnlichkeit der mit dem Eindringen in den Körper des Geschädigten verbundenen sexuellen Handlung mit dem Beischlaf liegt regelmäßig schon dann vor, wenn die sexuelle Handlung ihrem äußeren Erscheinungsbild nach entweder aufseiten des Opfers oder des Täters unter Einbeziehung des primären Geschlechtssteils geschieht. Liegt hingegen ein Eindringen mit einem anderen Körperteil oder aber einem Gegenstand vor, ist die Beischlafähnlichkeit vor allem an dem Gewicht der Rechtsgutverletzung zu messen. Entscheidend ist, dass das Ausmaß der insoweit zu besorgenden Rechtsgutverletzung mit einem Beischlaf vergleichbar ist und diese Rechtsgutverletzung von einem Eindringen in den Körper herrührt. Eine äußerliche Ähnlichkeit mit dem Bewegungsablauf beim Vollzug des Beischlafs ist hingegen nicht zwingend.

3. Die festgestellte gewaltsam erzwungene anale Penetration mit dem Schneidwerkzeug weist das notwendige äquivalente Belastungsgewicht für das geschützte Rechtsgut auf. Zwar zielte die sexuelle Handlung nicht auf ein primäres Geschlechtsorgan des Tatopfers. Insbesondere aber das äußere Erscheinungsbild der Tathandlung, namentlich die erzwungene Stellung bei entblößtem Intimbereich, belegt die Ähnlichkeit der sexuellen Handlung mit dem Beischlaf.

4. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Sinne von § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB umfasst – in Anlehnung an das Begriffsverständnis bei der Auslegung von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – jeden beweglichen Gegenstand, mit dem, gleich auf welche Weise, auf den Körper des Tatopfers eingewirkt werden kann und der nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner (auch zweckwidrigen) Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen. Dabei ist mit einer erheblichen Verletzung eine nach Dauer oder Intensität gravierende, jedenfalls nicht nur ganz leichte Verletzung oder Gesundheitsschädigung gemeint. Die Gefährlichkeit des Tatmittels kann sich

gerade daraus ergeben, dass ein Gegenstand bestimmungswidrig gebraucht wird.

5. Der Erfüllung der Qualifikation steht nicht entgegen, dass das gefährliche Werkzeug nicht als Nötigungsmittel eingesetzt wurde. Ausreichend ist der Einsatz als Werkzeug bei der sexuellen Handlung.

475. BGH 3 StR 546/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (modus operandi „falsche Polizeibeamte“); räuberischer Diebstahl (Vollendung der Wegnahme); Raub (Verhältnis zu räuberischem Diebstahl; Konkurrenzverhältnis zu schwerem Bandendiebstahl).

§ 242 StGB; § 244a StGB; § 249 StGB; § 252 StGB; § 263 Abs. 5 StGB

1. Der räuberische Diebstahl nach § 252 StGB setzt eine vollendete Wegnahme und damit zum Zeitpunkt der ersten Gewaltanwendung bereits erlangten Gewahrsam voraus.

2. Für die Frage des für die Wegnahme erforderlichen Gewahrsamswechsels ist entscheidend, dass der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters zu brechen. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Anschauungen des täglichen Lebens.

3. Nach dieser Verkehrsanschauung sind auch gebrechliche Personen in der Lage, die von Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über ihren eigenen Haushalt auszuüben. Dabei ist unbeachtlich, wenn der Täter vom bisherigen Gewahrsamsinhaber keinen nennenswerten Widerstand zu erwarten hat.

4. Der vollendete Raub nach § 249 Abs. 1 StGB verdrängt aus Spezialitätsgründen den in ihm enthaltenen Diebstahl. Das gilt auch, wenn jener nach § 244 Abs. 1 StGB qualifiziert ist oder die Voraussetzungen des § 244a Abs. 1 StGB erfüllt.

420. BGH 1 StR 216/25 – Urteil vom 13. Januar 2026 (LG Waldshut-Tiengen)

Heimtückemord (Voraussetzungen: erster mit Tötungsvorsatz ausgeführter Angriff als relevanter Zeitpunkt, Ausnutzungsbewusstsein)

§ 211 StGB

1. Heimtückisch handelt, wer sein Opfer unter Ausnutzung von dessen Arg- und Wehrlosigkeit tötet. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs nicht mit einem gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet.

2. Ein bloßer der Tat vorausgegangener Wortwechsel, eine nur feindselige Atmosphäre oder ein generelles Misstrauen schließen die Heimtücke nicht aus, wenn das Opfer hieraus noch nicht die Gefahr einer solchen Tätlichkeit entnommen hat. Entscheidend für die Einordnung der

Zielrichtung und des Schweregrads des Angriffs ist in solchen Fällen der Wahrnehmungshorizont des Opfers. Arglosigkeit kann allerdings auch noch dann vorliegen, wenn der Täter dem Opfer zwar offen feindselig gegenübertritt, die Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem Angriff aber so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit der Abwehr verbleibt. Die Möglichkeit von Abwehrversuchen im letzten Moment steht der Annahme von Heimtücke nicht entgegen (st. Rspr.).

3. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Eine auf früheren Aggressionen und einer feindseligen Atmosphäre beruhende latente Angst des Opfers steht der Annahme von Arglosigkeit nicht entgegen; denn es kommt darauf an, ob es gerade im Tatzeitpunkt mit Angriffen auf sein Leben gerechnet hat.

4. Voraussetzung heimtückischer Begehungsweise ist auch, dass der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Er muss die Lage nicht nur in einer äußerlichen Weise wahrgenommen, sondern in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst haben, und ihm muss bewusst gewesen sein, einen durch Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen; das kann allerdings „mit einem Blick“ geschehen.

496. BGH 4 StR 672/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Essen)

Besonders schwere räuberische Erpressung; gefährliche Körperverletzung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; kein Computerbetrug (Variante des unbefugten Verwendens von Daten: unberechtigtes kontaktloses Bezahlen ohne PIN-Eingabe mit einer Kredit- bzw. Debitkarte, betrugspezifische Auslegung der Strafvorschrift); kein Betrug mangels Vermögensschadens; keine (Selbst-)Geldwäsche; keine Urkundenunterdrückung; keine Datenveränderung; Aufhebung des Urteils im Maßregelausspruch; Erstreckung der Revision auf die nicht revidierende Mitäterin.

§ 255 StGB; § 253 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 21 StVG; § 52 Abs. 1 StGB; § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 261 Abs. 7 StGB; § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 303a Abs. 1 StGB; § 354 StPO; § 265 StPO; § 357 StPO; § 25 Abs. 2 StGB; § 64 Satz 2 StGB

1. Das unberechtigte kontaktlose Bezahlen (ohne PIN-Eingabe) mit einer Kredit- bzw. Debitkarte erfüllt nicht den Tatbestand des Computerbetruges, weil insoweit ein unbefugtes Verwenden von Daten im Sinne von § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB nicht gegeben ist. Mit Blick auf die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „betrugsspezifisch“ auszulegende Strafvorschrift fehlt es in der vorliegenden Fallkonstellation des kontaktlosen Bezahlens von Kleinbeträgen unter Verzicht auf die PIN-Eingabe an dem für die Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Täuschungsäquivalent, weil keine Erklärung über die Berechtigung der Verwendung der Karte abgegeben wird.

2. Nicht wegen (Selbst-)Geldwäsche nach § 261 Abs. 7 StGB macht sich der Täter in Bezug auf einen erlangten

Gegenstand schuldig, weil die bloße eigennützige Verwertung des erlangten Gegenstandes – ohne verschleierte Umgehung insbesondere von Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs – vom Vortäter typischerweise zu erwarten ist und daher kein gegenüber der Vortat eigenständiges Unrecht verwirklicht.

3. In Bezug auf eine Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss der Kartenverwender subjektiv nicht nur die Vorgänge der kontaktlosen Kartenzahlung in seiner Laiensphäre nachvollziehen und insoweit vorsätzlich handeln, sondern es bedarf auch seiner Vorstellung, dass der Karte bzw. ihrem Einsatz in Bezug auf die genannten Daten eine potenzielle Beweisbedeutung zukommt, die sich jederzeit realisieren kann. Zugleich muss er die Beeinträchtigung eines sich darauf beziehenden Beweisführungsrechts des berechtigten Karteninhabers bzw. der Bank als notwendige Folge seines Handelns erkennen.

4. Das festgestellte unberechtigte kontaktlose Bezahlen mit einer Kredit- bzw. Debitkarte erfüllt den objektiven Tatbestand des § 303a Abs. 1 StGB, weil durch die Wegnahme der Karte dem Berechtigten der Zugriff auf die darin inkorporierten Daten jedenfalls vorübergehend genommen wird (Unterdrückung). Zudem kommt in Betracht, dass durch die Nutzung der Karte selbst Daten im Sinne dieser Norm verändert werden. Ungeachtet des Antragerfordernisses nach § 303c StGB bedarf es hierfür beweismäßig unterlegter Feststellungen zur subjektiven Tatseite.

5. Das Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 StVG ist als Dauerstraftat regelmäßig erst mit Abschluss einer von vornherein geplanten Fahrt beendet. Kurze Fahrtunterbrechungen stehen der tatbestandlichen Einheit grundsätzlich nicht entgegen. Werden während der andauernden Fahrt weitere Gesetzesverletzungen begangen, die mit den Fahrtunterbrechungen in Zusammenhang stehen, ist grundsätzlich von Tateinheit zwischen dem Dauerdelikt und den weiteren Delikten auszugehen. Die konkurrenzrechtliche Bewertung kann sich ändern, wenn weitere subjektive Feststellungen zu den Begleittaten möglich erscheinen. Das Dauerdelikt des § 21 Abs. 1 StVG vermag als minderschwere Straftat zeitlich und örtlich auseinanderfallende Delikte nicht zu verklammern, wenn es sich bei den weiteren Delikten um schwerere Straftaten handelt.

6. Die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Satz 2 StGB ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgebenden Umstände vorzunehmen. Erforderlich ist deshalb, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Angeklagten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

470. BGH 3 StR 35/26 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Osnabrück)

Erpresserischer Menschenraub; Raub; Betrug (Vermögensschaden: strafrechtlich geschütztes Vermögen).

§ 239a Abs. 1 StGB; § 249 StGB; § 263 StGB; § 1 Satz 1 ProStG

Erbringt eine Geschädigte sexuelle Dienstleistung in der vom Täter bewirkten irrigen Annahme, das an sie hierfür im Voraus gezahlte Geld dauerhaft behalten zu können, erleidet sie zunächst keinen Vermögensschaden. Denn das für ihre sexuellen Dienste vereinbarte Entgelt hat sie bereits zuvor vereinnahmt, so dass ihr Zahlungsanspruch vom Täter erfüllt wurde. Nimmt dieser das Geld später wieder an sich, kann darin ein eigenständiges Eigentums- bzw. Vermögensdelikt liegen.

423. BGH 1 StR 279/25 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Ulm)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Vornahme von sexuellen Handlungen an einem Kind oder von einem am Täter: Körperkontakt erforderlich, eigenhändiges Delikt).

§ 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 StGB a.F.; § 176a Abs. 2 StGB a.F.

Mit einer erhöhten Strafe nach § 176a Abs. 2 StGB a.F. bedroht sind solche mit einem Eindringen verbundene sexuelle Handlungen, die eine Person über achtzehn Jahren an einem Kind vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Voraussetzung ist, dass es dabei zu einem Körperkontakt zwischen dem Täter und dem Opfer kommt. Da es sich bei § 176 Abs. 1 StGB um ein „eigenhändiges Delikt“ handelt, scheidet eine Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft aus. Vielmehr wird das Bestimmen eines Kindes, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen, von § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB aF erfasst. Diese Tatbestandsalternative hat der Gesetzgeber jedoch bewusst nicht der Qualifikation des § 176a Abs. 2 StGB aF unterstellt.

441. BGH 1 StR 81/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Landshut)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Konkurrenzverhältnis zum sexuellen Missbrauch von Kindern).

§ 176 StGB; § 176c StGB

Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird regelmäßig durch den Qualifikationstatbestand des

vollendeten schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verdrängt. Tateinheit kann im Einzelfall dann anzunehmen sein, wenn in der Verwirklichung des Grunddelikts ein gegenüber der Qualifikation selbständig zu berücksichtigender Unrechtsgehalt liegt, der den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers vertieft hat.

490. BGH 4 StR 466/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Bochum)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses (Tätereigenschaft, Anvertrautsein, Vorliegen eines Missbrauchs auch bei Einverständnis des Opfers, Herstellung einer sachwidrigen Verknüpfung des erwünschten Therapieerfolgs mit sexuellen Handlungen); Vergewaltigung.

§ 174c Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 176 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 1 Abs. 1 Satz 1 PsychThG

1. Täter des § 174c Abs. 2 StGB können nur Personen sein, die über eine Approbation als „Psychotherapeut“ verfügen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 PsychThG) und die sich bei der Behandlung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren bedienen.

2. Eine Person ist dem Täter im Sinne des § 174c Abs. 1 StGB wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut, wenn sie aufgrund eines der genannten Zustände eine fürsorgerische Tätigkeit des Täters entgegennimmt. Dabei ist nicht erforderlich, dass tatsächlich eine behandlungsbedürftige Krankheit oder eine Behinderung vorliegt, sofern nur die betroffene Person subjektiv eine Behandlungs- oder Beratungsbedürftigkeit empfindet.

3. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Täter eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autorität oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer – auch mit dessen Einverständnis – zur Vornahme sexueller Handlungen ausnutzt.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

442. BGH 1 StR 97/25 – Urteil vom 18. März 2026 (LG Bonn)

BGHSt; objektives Einziehungsverfahren (Überleitung vom subjektiven in das objektive Verfahren: Anforderungen an den Antrag der Staatsanwaltschaft, kein neuerliches Zwischenverfahren, keine Ermessensentscheidung des Tatgerichts bei Antrag der Staatsanwaltschaft, Verwertbarkeit zunächst im subjektiven Verfahren gewonnener Beweise auch bei Verhandlungsunfähigkeit

des Angeklagten); Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (selbständige Einziehungsentscheidung im subjektiven Verfahren grundsätzlich weiter möglich); Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten (Voraussetzung des eigenmächtigen Fernbleibens des Angeklagten auch bei § 232 StPO); cum ex-Verfahren.

§ 76a Abs. 1 Satz 1 StGB; § 435 StPO; § 200 StPO; § 203 StPO; § 230 StPO; § 232 StPO

1. Beantragt die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nach Eintritt eines dauerhaften Verfahrenshindernisses zur Herbeiführung einer Entscheidung über die noch nicht zur Entscheidungsreife gelangte Einziehung mit einem den formalen Anforderungen des § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO genügenden Antrag die Überleitung des subjektiven Verfahrens in das objektive, hat das Tatgericht das Verfahren als objektives fortzusetzen und – gegebenenfalls nach Erhebung weiterer Beweise – eine Entscheidung über die Einziehung zu treffen. Die Überleitung steht nicht im Ermessen des Gerichts. (BGHSt)

2. Der Übergang vom subjektiven in das objektive Verfahren setzt als von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung einen in ihrem Ermessen stehenden Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO voraus. Diesem Antrag muss der Wille zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens und das Bewusstsein der Ermessensausübung gemäß § 435 Abs. 1 StPO zu entnehmen sein. Er kann mündlich gestellt werden. Eine Erklärung in der Anklageschrift, ein bestimmter Gegenstand unterliege der Einziehung, oder ein im Schlussplädoyer gestellter Einziehungsantrag reichen hierfür indes nicht aus. (Bearbeiter)

3. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer selbständigen Einziehung gemäß § 76a StGB im objektiven Verfahren nach § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO setzt voraus, dass diese gesetzlich zulässig und „nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten“, mithin hinreichend wahrscheinlich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, lehnt das Gericht die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens im Zwischenverfahren gemäß § 435 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 203 f., 207 StPO ab. Anders als im Fall der originären Antragstellung im objektiven Einziehungsverfahren gemäß §§ 435 ff. StPO bedarf es jedoch bei der Überleitung vom subjektiven in das objektive Verfahren keines gesonderten Zwischenverfahrens gemäß § 435 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 203 f., 207 StPO, da ein solches in Bezug auf die Anklage bereits durchgeführt wurde. (Bearbeiter)

4. Für einen Überleitungsantrag gelten nach § 435 Abs. 2 in Verbindung mit § 200 StPO grundsätzlich die Vorschriften über den Inhalt der Anklageschrift, sodass dieser neben der Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände grundsätzlich auch die Tatsachen angeben muss, die die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. In den Fällen des § 76a Abs. 1 bis 3 StGB, in denen die Erwerbstat Gegenstand der zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklage ist, bedarf es jedoch abweichend von § 435 Abs. 2 in Verbindung mit § 200 StPO keiner weitergehenden Angaben zur Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände sowie zu den Tatsachen, welche die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Denn der notwendige Inhalt ergibt sich bereits aus der Anklageschrift. (Bearbeiter)

5. Die im subjektiven Verfahren erhobenen Beweise sind nach Überleitung in das objektive Verfahren grundsätzlich verwertbar. (Bearbeiter)

6. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wird und zur Überzeugung des Gerichts

feststeht oder unklar ist, ob er bereits vor der Verfahrenseinstellung bei Durchführung der Beweisaufnahme verhandlungsunfähig war. Die Anwesenheit des Angeklagten ist im objektiven Verfahren nach § 435 Abs. 3 Satz 2, § 430 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO nicht erforderlich, sodass die im subjektiven Verfahren gegen einen verhandlungsunfähigen, anwaltlich vertretenen Angeklagten gewonnenen Beweisergebnisse in einem hypothetischen selbständigen Einziehungsverfahren in rechtmäßiger Weise hätten erhoben werden können. (Bearbeiter)

7. Der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO erfasst als einen Teil des Lebenssachverhalts auch die Erträge, die dem Angeklagten oder einer „drittbegünstigten“ natürlichen oder juristischen Person durch oder für die angeklagte rechtswidrige Tat zugeflossen sind. Stellt das erkennende Gericht aufgrund der Hauptverhandlung ein Verfahrenshindernis fest, das eine Verurteilung wegen der Erwerbstat hindert, bleibt das Verfahren insoweit gleichwohl – anders als etwa bei einer Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO – bis zum abschließenden Urteil anhängig. Das Tatgericht kann daher in diesen Fällen die selbständige Einziehung gemäß § 76a StGB im subjektiven Verfahren mit dem Urteil anordnen, durch das es das Verfahren hinsichtlich der Erwerbstat einstellt, ohne dass es hierfür des Übergangs in das objektive Einziehungsverfahren gemäß § 435 f. StPO bedarf (vgl. BGHSt 67, 295, 303 ff. Rn. 25 ff.). (Bearbeiter)

8. § 232 StPO ist wie die §§ 231 Abs. 2, 231a ff. StPO Ausdruck eines Kontumazial- bzw. Ungehorsamkeitsverfahrens und setzt als ungeschriebene Voraussetzung voraus, dass der Angeklagte der Hauptverhandlung eigenmächtig, also wissentlich und schuldhaft (ohne Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), fernbleibt. (Bearbeiter)

517. BGH 6 StR 615/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet (Vorgaben der Istanbul-Konvention: Gewaltschutzgesetz, keine Beschwer durch unterbliebene gerichtliche strafmildernde Berücksichtigung nicht mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar Wertvorstellungen und Gefühle).

§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 46 lit. a und c Istanbul-Konvention; Art. 36 Istanbul-Konvention; § 46 StGB

1. Auch im Rahmen der Strafzumessung ist das von der deutschen Rechtsordnung jedermann garantierte Recht auf ein selbstbestimmtes Leben zu achten. Deshalb ist eine Rechtsverletzung zu besorgen, wenn ein Tatgericht ausdrücklich nicht strafscharfend berücksichtigt, dass der seit 2016 im Bundesgebiet lebende Angeklagte durch die Vergewaltigung seiner Ehefrau, bei der er ihr unter Einsatz eines Messers eine erhebliche Gesichtsverletzung beibrachte und sie dadurch entstellte, seine Macht über sie demonstrieren wollte und zudem strafmildernd in Ansatz gebracht hat, dass er sich als „Familienoberhaupt“ in Frage gestellt sah.

2. Auch die strafmildernde Berücksichtigung des Umstands, dass der Angeklagte „wie ein Hund vor die Tür gesetzt“ worden war, geht eingedenk getroffener Feststellungen zu einer begründenden Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz fehl. Sie erweist sich insbesondere als unvereinbar mit deren Zweckbestimmung, eine möglichst umfassende staatliche Prävention für besonders vulnerable Opfer

häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Selbst wenn der Angeklagte derartige Gefühle gehegt haben sollte, wäre deren strafmildernde Berücksichtigung von der Rechtsordnung nicht gedeckt.

444. BGH 2 StR 223/25 – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Straftat von erheblicher Bedeutung: Körperverletzungen, qualitative und quantitative Betrachtung, Rückfallfrequenz, Tatserie, Progredienz, Zufallsopfer).

§ 63 StGB

1. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 63 Satz 1 StGB liegt vor, wenn diese mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Der Gesetzgeber wollte mit der am 1. August 2016 in Kraft getretenen, vor allem klarstellenden Ergänzung im Gesetzestext, dass Taten zu erwarten sein müssen, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch „erheblich“ geschädigt oder „erheblich“ gefährdet werden, die Anforderungen an die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Taten, die gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtet sind, nicht anheben.

2. Danach gehören Gewalt- und Aggressionsdelikte weiterhin regelmäßig zu den erheblichen Straftaten, bedürfen allerdings stets einer konkreten Einzelfallprüfung, wobei neben der konkreten Art der drohenden Taten und dem Gewicht der jeweils bedrohten Rechtsgüter auch die Häufigkeit und Rückfallfrequenz von Bedeutung sein können. Das heißt, dass neben einer rein qualitativen Bewertung ergänzend auch eine quantitative Betrachtung anzustellen ist. Je höher die Rückfallfrequenz ist, desto eher kommen, in Grenzen, auch Abstriche bei den auf die einzelne Tat bezogenen schweren Verletzungsfolgen in Betracht. Maßgeblich ist, inwieweit sich aus der Art der Taten und der Rückfallfrequenz insgesamt eine schwere Störung des Rechtsfriedens ergibt. Erheblich können insbesondere Taten sein, die Zufallsopfer im öffentlichen Raum treffen und zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung des Opfers oder sonst schwerwiegenden Folgen führen; denn derartige Taten sind in hohem Maße geeignet, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören und das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

478. BGH 3 StR 599/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Aurich)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose)

§ 63 StGB

Der Umstand, dass ein Täter trotz bestehenden Defekts über einen längeren Zeitraum hinweg keine erheblichen Straftaten begangen hat, ist ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger solcher Straftaten.

494. BGH 4 StR 592/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bielefeld)

Totschlag; Körperverletzung; kein Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Aufhebung des Maßregelausspruchs: keine lediglich formelhaft-

konkretisierende Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen in indirekter Rede, Erfordernis einer ausführlichen Prüfung insbesondere des Hangs, keine bloße unkritische Wiedergabe forensisch-psychiatrischer Hangkriterien).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 66a Abs. 2 StGB

1. Die auf § 66a Abs. 2 StGB gestützte Anordnung, deren formelle Voraussetzungen das Landgericht rechtsfehlerfrei bejaht hat, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Die Urteilsgründe müssen daher stets erkennen lassen, dass das Tatgericht sein Ermessen ausgeübt hat und welche Erwägungen dabei leitend waren. Dem genügt die Strafkammer insbesondere durch bloße Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen mit einer formelhaft-konkretisierenden Wendung in indirekter Rede, verbunden mit der Feststellung, dass „damit die Voraussetzungen des § 66a Abs. 2 StGB“ im Ergebnis vorlägen, nicht.

2. Die unkritische Wiedergabe der „Hangkriterien nach Habermeyer und Saß“ lässt zudem besorgen, dass die Strafkammer aus dem Blick verloren hat, dass bei der Prüfung des Hangs wie auch im Rahmen der Gefahrenprognose zwischen der Verharmlosung oder Geringerschätzung eingestandenen Unrechts und dem Versuch eines nicht (voll) geständigen Angeklagten, das ihm vorgeworfene Verhalten sachlich anders darzustellen oder in einem milderem Licht erscheinen zu lassen, zu differenzieren ist. Denn Letzteres stellt zulässiges Verteidigungsverhalten dar, das ihm im Zuge der Maßregelanordnung nicht angelastet werden darf, da er anderenfalls gezwungen wäre, seine Verteidigungsstrategie aufzugeben, um hinsichtlich der Sicherungsverwahrung einer ihm ungünstigen Entscheidung entgegenzuwirken. Dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB im Fall eines Unterbringungsvorbehalts nach § 66a Abs. 2 Nr. 3 lediglich „zumindest wahrscheinlich“ sein muss, vermag diese gebotene Unterscheidung nicht in Frage zu stellen.

482. BGH 4 StR 121/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)

Zäsurwirkung eines amtsgerichtlichen Urteils bei verhängter Geldstrafe (mögliche Beschwer durch möglicherweise fehlerhafte Gesamtstrafenbildung); versuchter Mord; gefährliche Körperverletzung; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; (fahrlässige) Trunkenheit im Verkehr; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Entziehung der Fahrerlaubnis; Aufhebung der Einziehung des Führerscheins (fehlende, auch nicht nachholbare der Rechtskraft fähige Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung, entgegenstehendes Verschlechterungsverbot auf das alleinige Rechtsmittel des Angeklagten); Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

§ 211 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 114 StGB; § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 113 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a Abs. 1 StGB; § 111a StPO; § 358 Abs. 2 StPO

1. Der Ausspruch über die Einziehung des Führerscheins ist keine selbständige Maßregelanordnung, sondern eine bloße Vollzugsmaßnahme polizeilicher Art. Denn er setzt gemäß § 69 Abs. 3 StGB eine der Rechtskraft fähige

Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung voraus, an der es hier fehlt.

2. Eine Fahrerlaubnisentziehung kann durch den Senat nicht nachgeholt werden. Denn die Fahrerlaubnis erlischt (erst) mit Rechtskraft der richterlichen Entscheidung über ihre Entziehung. Einer Nachholung der unterbliebenen Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf das alleinige Rechtsmittel des Angeklagten steht das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO entgegen. Daher kommt auch eine Umdeutung des Ausspruchs einer (isolierten) Sperrfrist in eine Entziehung der Fahrerlaubnis grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Dagegen hat die Anordnung der Sperrfrist für die Neuerteilung im Ergebnis Bestand; sie wird von § 69a StGB getragen. Die Fahrerlaubnissperre ist durch diese Vorschrift als selbständige Maßregel ausgestaltet worden, die gegebenenfalls angeordnet werden kann, ohne dass dem Betroffenen in derselben Entscheidung auch die Fahrerlaubnis entzogen wird. Außer in dem Fall, dass der Betroffene über keine Fahrerlaubnis verfügt (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB), kommt dies bei sachgerechter Auslegung des § 69a Abs. 1 Satz 1 StGB auch in jenen Konstellationen in Betracht, bei denen das Tatgericht die Voraussetzungen der Maßregel nach § 69 StGB annimmt, die ausdrückliche Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung aber – lediglich deshalb – unterlässt, weil es sie aus formalen Gründen (irrig) nicht für geboten hält, und das Rechtsmittelgericht an der Nachholung der Fahrerlaubnisentziehung durch das Verschlechterungsverbot gehindert ist.

4. Die Anordnung einer Sperrfrist ist in einer solchen Sachlage auch nicht bedeutungslos. Vielmehr kann sie namentlich im Fall einer verwaltungsbehördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer weiteren strafgerichtlichen Verurteilung des Angeklagten, in der über seine Ungeeignetheit im Sinne des § 69 StGB zu entscheiden wäre, Wirkungen entfalten.

5. Auch das Verschlechterungsverbot steht nicht entgegen, denn die Sperre ist in beiden Rechtsgängen durch das Landgericht verhängt worden. Es beschwert den Angeklagten auch nicht, dass die Strafkammer nunmehr die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht angeordnet hat.

6. Die nicht entzogene Fahrerlaubnis bleibt von der Anordnung der Sperrfrist allerdings unberührt, so dass der Angeklagte in Besitz der Fahrerlaubnis bleibt.

493. BGH 4 StR 574/25 – Urteil vom 12. März 2026 (LG Arnberg)

Betrug; Gesamtstrafenbildung bei mehreren Betrugstaten (Vorteil der nachträglichen Gesamtstrafenbildung; Begriff der „früheren Verurteilung“); Aufrechterhaltung der landgerichtlichen Einziehungsanordnung (Werterstatzeinziehung).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 53 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1. Das Tatgericht hat in Fällen, in denen eine Gesamtstrafe durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Tatgericht zurückverwiesen worden ist, für den Vollstreckungsstand

einer Vorverurteilung auf den Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung abzustellen. Denn dem Angeklagten soll durch sein Rechtsmittel nicht der einmal erlangte Rechtsvorteil einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung genommen werden.

2. Hieraus folgt jedoch nicht, dass das neu zur Entscheidung berufene Tatgericht auch für die Prüfung der Frage, ob eine „frühere Verurteilung“ im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB vorliegt, auf den Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung abzustellen hätte. Vielmehr ist hierfür der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Sachentscheidung zur Schuld- oder Straffrage, im vorliegenden Fall also jene des im zweiten Rechtsgang mit der Sache befassten Tatgerichts, maßgebend.

3. „Frühere Verurteilung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB ist daher auch eine Verurteilung, die noch nach der tatgerichtlichen Verhandlung im ersten Rechtsgang ergangen ist. Dies folgt aus dem Wortlaut von § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB und dessen Sinn und Zweck, Täter im Falle einer getrennten Aburteilung weder besser noch schlechter als bei einer gemeinsamen Aburteilung aller Taten zu stellen. Da ansonsten ohnehin im Beschlussverfahren eine nachträgliche Gesamtstrafe nach § 460 StPO zu verhängen wäre, obliegt deren Bildung bereits dem Tatgericht im zweiten Rechtsgang.

507. BGH 6 StR 45/26 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Halle)

Vergewaltigung; Körperverletzung; nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

§ 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 223 Abs. 1; § 52 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 53 StGB; § 54 StGB; § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB

Nach § 55 StGB ist unter Anwendung der §§ 53 und 54 StGB nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden, wenn ein bereits rechtskräftig Verurteilter vor Erledigung der gegen ihn erkannten Strafe wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Taten, die bei gemeinsamer Aburteilung nach den §§ 53 und 54 StGB behandelt worden wären, auch bei getrennter Aburteilung dieselbe Behandlung erfahren, sodass der Täter im Ergebnis weder besser noch schlechter gestellt ist. Das zur Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung berufene Tatgericht hat sich in die Lage des Gerichts zu versetzen, dessen Entscheidung für eine nachträgliche Einbeziehung in Frage kommt. Maßgeblich ist deshalb, welche Straftaten das Gericht, das zuerst eine Strafe verhängt hat, mit hätte aburteilen können, wenn sie ihm bekannt gewesen wären. Als frühere Verurteilung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB gilt dabei das Urteil des früheren Verfahrens, in dem die zugrundeliegenden Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten.

479. BGH 3 StR 602/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Kleve)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (ausländische Vorverurteilungen; notwendige Feststellungen des Tatgerichts; Härteausgleich).

§ 55 StGB

Bei der Strafzumessung sind mit Hilfe eines Härteausgleichs etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, die von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB erfüllt wären.

508. BGH 6 StR 467/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Hannover)

Gesamtstrafenbildung bei zusätzlicher Vollstreckung von Strafurteilen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Teilerfolg der Revision.

§ 55 Abs. 1 StGB; § 54 StGB; § 53 StGB, § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO

1. Bei der Strafzumessung sind etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, welche von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 1 StGB erfüllt wären, eine solche aber aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Vollstreckungshoheit der Mitgliedstaaten nicht erfolgen kann. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass frühere in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen in gleichem Maße bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, wie inländische Vorverurteilungen nach innerstaatlichem Recht.

2. Es gelten daher dieselben Grundsätze wie bei einer an sich gesamtstrafenfähigen, aus zufälligen Gründen aber nicht mehr berücksichtigungsfähigen inländischen Vorstrafe. Insbesondere muss der entstandene Nachteil nicht konkret beziffert werden. Es bleibt dem Tatgericht insbesondere überlassen, ob es zunächst eine „fiktive Gesamtstrafe“ bildet und diese um die vollstreckte Strafe mildert oder ob es den Nachteil unmittelbar bei der Festsetzung der neuen Strafe berücksichtigt. Erforderlich ist lediglich, dass ein angemessener Härteausgleich vorgenommen wird und dies den Urteilsgründen zu entnehmen ist.

438. BGH 1 StR 608/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Darmstadt)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Anrechnung von zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben erbrachten Geldleistungen bei Bildung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Gesamtstrafe).

§ 55 StGB; § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB, § 58 Abs. 2 Satz 2 StGB

Entfällt die Strafaussetzung zur Bewährung wegen nachträglicher Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe (§ 55 StGB), deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, so sind Geldleistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben erbracht hat, gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB in aller Regel auf die Strafe anzurechnen. Dies hat regelmäßig in der Weise zu geschehen, dass die Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe ohne Rücksicht auf die Bewährungsleistungen festzusetzen und sodann als Ausgleich für die Nichterstattung von Geldleistungen eine die Strafvollstreckung verkürzende Anrechnung dieser Leistungen auf die Gesamtstrafe vorzunehmen ist (st. Rspr.).

527. BGH 5 StR 127/26 – Beschluss vom 7. April 2026 (LG Hamburg)

Einziehung als Tatmittel (Nebenstrafe; Strafzumessung; bestimmender Gesichtspunkt).

§ 74 StGB; § 46 StGB

Die Einziehung als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt somit eine Strafzumessungsentscheidung dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, ist dies bei der Strafbemessung als ein bestimmender Gesichtspunkt angemessen zu berücksichtigen.

521. BGH 6 StR 7/26 – Beschluss vom 2. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Teilerfolg der Revision: Klarstellung im Einziehungsauspruch (Anforderungen an den Urteilstenor); Aufhebung im Gesamtstrafenausspruch und im Ausspruch über die Einziehung von Betäubungsmittelutensilien; Verwerfung der weitergehenden Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 354 Abs. 1 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Soweit das erkennende Gericht im Urteilstenor bei der Bezeichnung einzuziehender Rauschmittel sich auf deren allgemeine Gattungsbezeichnung beschränkt und im Übrigen auf deren Asservatennummern Bezug genommen hat, genügt das nicht den Anforderungen an einen hinreichend konkreten Urteilstenor. Grundsätzlich sind einzuziehende Gegenstände in der Urteilsformel so konkret zu bezeichnen, dass für die Beteiligten und die Vollstreckungsbehörde Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht; eine Bezugnahme auf die Anklageschrift oder ein Asservatenverzeichnis ist nicht ausreichend.

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

530. BGH 5 StR 547/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Chemnitz)

Beschuldigteneigenschaft (Belehrungspflicht; Tatverdacht; Umgehung).

§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO; § 163a Abs. 4 S. 2 StPO

1. Ergibt sich die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörden, kann – abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts – unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 163a Abs. 4 S. 2 iVm § 136 Abs. 1 S. 2 StPO vorliegen.

2. Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Im Rahmen der gebotenen sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kommt es dabei darauf an, inwieweit der Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht. Nur wenn der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergegangen wird.

427. BGH 1 StR 37/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Traunstein)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen, wenn der Tatnachweis im Wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Zeugen beruht).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

Besondere Darlegungsanforderungen an die Beweiswürdigung des Tatgerichts ergeben sich in Fällen, in denen der Tatnachweis im Wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Tatzeugen beruht. Danach ist das Tatgericht aus sachlichrechtlichen Gründen regelmäßig verpflichtet, die Angaben des Zeugen zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben und diese sodann zum Erscheinungsbild des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Beziehung zu setzen; die äußeren Merkmale des Täters, die für das Wiedererkennen entscheidend waren, sind grundsätzlich zu benennen. Zudem sind in den Urteilsgründen diejenigen Gesichtspunkte darzulegen, auf denen die Folgerung des Tatgerichts beruht, dass insoweit tatsächlich Übereinstimmung besteht. Darüber hinaus bedarf es einer Mitteilung der Umstände, die zur Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen geführt haben. Dazu gehören auch eingehende Angaben über den Ablauf einer durchgeführten Wahllichtbildvorlage. Bei einem wiederholten Wiedererkennen in einer Hauptverhandlung ist außerdem zu

beachten, dass eine verstärkte Suggestibilität der Identifizierungssituation besteht.

476. BGH 3 StR 571/25 – Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Koblenz)

Ablehnung eines Beweisantrags (Rüge einer fehlerhaften Auslegung des Antrags; Überprüfbarkeit in der Revision; formalisierter Dialog).

§ 244 StPO

Soweit einem Beweisantrag ein anderes als das von der Kammer zugrunde gelegte und mögliche Verständnis zugrunde gelegen haben und damit die Vernehmung eines Sachverständigen zu weiteren Beweistatsachen begehrt worden sein sollte, hätte in der Hauptverhandlung die – revisionsrechtlich maßgebliche – Gelegenheit zu entsprechender Klarstellung oder Modifizierung des Antrags bestanden (vgl. zu einem „formalisierten Dialog“ BGHSt 43, 212, 215; BGH NStZ 2019, 547 Rn. 7).

519. BGH 6 StR 69/25 – Urteil vom 18. März 2026 (LG Saarbrücken)

Fahrlässiges Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mittels einer Propangasflasche (Entzündung eines Gasluftgemischs bei Entzündung einer Zigarette); keine wirksame Berichtigung der Urteilerwägungen; Überprüfung der Wirksamkeit des angefochtenen Urteils im Rahmen der Revision von Amts wegen (kein Abgleich zwischen verkündeter und der dokumentierten schriftlichen Urteilsformel, Gegenstand der Revision, Divergenz zwischen schriftlichen Urteilsgründen und verkündeter Urteilsformel).

§ 308 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 333 StPO; § 335 StPO; § 338 Nr. 7 StPO; § 334 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 268 StPO

1. Die Urteilsgründe sind nicht wirksam berichtigt worden. Dabei kann offenbleiben, ob die dienstliche Erklärung der Berufsrichter als Berichtigungsbeschluss auszulegen ist. Denn dieser wäre jedenfalls unwirksam. Enthalten die Urteilsgründe für sich genommen rechtlich einwandfreie Strafzumessungserwägungen, kann ein die Strafhöhe betreffender Widerspruch zwischen der verkündeten Urteilsformel einerseits und dem Inhalt des schriftlichen Urteils andererseits nicht als offenkundiges, für alle klar zu Tage tretendes Fassungsversehen aufgefasst werden, das einer nachträglichen Berichtigung zugänglich wäre.

2. Es trifft zwar zu, dass das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob das angefochtene Urteil wirksam ergangen ist. Dies folgt aus §§ 333, 335 StPO, wonach die Revision nur gegen Urteile der dort im Einzelnen benannten Spruchkörper statthaft ist. Ein solches Urteil wird mit der Verlesung der Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO) wirksam. All das ist im Rahmen der Statthaftigkeit des Rechtsmittels von Amts wegen zu prüfen. Doch findet

darüber hinaus ein Abgleich zwischen der verkündeten und der (in den Urteilsgründen dokumentierten) schriftlichen Urteilsformel nicht statt.

3. Bei einer allein erhobenen Sachrüge sind Gegenstand der weiteren revisionsrechtlichen Überprüfung allein die schriftlichen Urteilsgründe. Es ist daher dem Revisionsgericht grundsätzlich verwehrt, bei der Nachprüfung sachlich-rechtlicher Beanstandungen andere Aktenteile, wie etwa das Protokoll der Hauptverhandlung oder Aufzeichnungen über den Inhalt von Aussagen oder Gutachten, heranzuziehen

4. Zu den Rechtsnormen über das Verfahren zählen all die gesetzlichen Regeln, die ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gesetz den Weg beschreiben, auf dem die Richter zur Urteilsfindung berufen und gelangt sind. Eine Verletzung des Verfahrensrechts kann dabei auch noch in der Zeit nach Verkündung des Urteils in Betracht kommen. Denn der Weg zum Urteil endet nicht mit der Verkündung der Urteilsformel, sondern erst – wie § 338 Nr. 7 StPO zeigt – mit dem endgültigen Absetzen der schriftlichen Urteilsgründe oder dem ergebnislosen Ablauf der in § 275 StPO geregelten Frist.

5. Zwar fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, nach der das Tatgericht verpflichtet ist, die Urteilsformel, so wie sie verkündet worden ist, auch in die schriftlichen Urteilsgründe aufzunehmen. Eine entsprechende Rechtspflicht folgt für sie indes aus dem regelungssystematischen Zusammenspiel von § 267 und § 268 StPO. Nach § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO wird das Urteil zunächst durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet; letzteres geschieht regelmäßig durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe (§ 268 Abs. 2 Satz 2 StPO). Es ist sodann nach § 267 StPO schriftlich niederzulegen, um die Entscheidung des Gerichts und die für sie maßgebenden Gründe eindeutig festzuhalten. Erst dadurch gewinnen die Anfechtungsberechtigten verlässliche Informationen über die einzelnen Gründe, die zu einem Freispruch oder zu einer Verurteilung und zu den daran anknüpfenden Rechtsfolgen geführt haben. Allein auf Grundlage dessen kann der Beschwerdeführer sinnvoll über die Reichweite seines Rechtsmittels und dessen Begründung entscheiden. Vor diesem Hintergrund liefe der durch die §§ 333 ff. StPO zu gewährleistende Rechtsschutz indes leer, wenn die verkündete Urteilsformel nicht der in den Urteilsgründen wiedergegebenen Fassung entspräche. Eine Abweichung zwischen verkündeter und begründeter Urteilsformel stellt nach alledem einen Rechtsfehler dar, der ausschließlich mit der Verfahrensrüge beanstandet werden kann.

6. Auch wenn der Angeklagte kein Rechtsmittel eingelegt hat, aber nach dem Zugang der schriftlichen Urteilsgründe eine Divergenz zu der verkündeten Formel erkennt, steht ihm die Möglichkeit offen, gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und sein Rechtsmittel sodann mit einer entsprechenden verfahrensrechtlichen Beanstandung zu begründen.

528. BGH 5 StR 147/25 – Beschluss vom 26. März 2026

Fertigstellung und Zustellung des Protokolls bei fehlender Vermerkung des Datums der Fertigstellung.
§ 271 StPO

Der Fertigstellung des Protokolls steht nicht entgegen, dass das Datum der Fertigstellung entgegen § 271 Abs. 1 Satz 2 StPO auf dem Protokoll nicht vermerkt worden ist. Denn die Angabe des Datums der Fertigstellung ist kein Bestandteil des Protokolls und keine Voraussetzung für dessen tatsächliche Fertigstellung. Für die Wirksamkeit der Zustellung kommt es nach § 273 Abs. 4 StPO vielmehr allein auf die tatsächliche Fertigstellung bis zu diesem Zeitpunkt an.

500. BGH 6 StR 380/25 – Urteil vom 4. Februar 2026 (LG Verden)

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische Erpressung (Durchsetzung einer unberechtigten Geldforderung mithilfe erheblicher Gewalt); gefährliche Körperverletzung; Bedrohung; Darstellungsanforderungen an ein Urteil (Strafzumessung; Feststellungen zu den Lebensverhältnissen des Angeklagten auch bei freisprechendem Urteil erforderlich); tatrichterliche Beweiswürdigung.
§ 239a Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 253 StGB; § 250 Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 StGB

1. Ein Urteil genügt nicht den Darstellungsanforderungen des § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO, wenn es keine Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten enthält. Solche Feststellungen sind zwar in erster Linie bei verurteilenden Erkenntnissen notwendig, um nachvollziehen zu können, ob das Tatgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen für die Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB) ermittelt und berücksichtigt hat. Aber auch bei freisprechenden Urteilen ist das Tatgericht aus sachlich-rechtlichen Gründen zumindest dann zu solchen Feststellungen verpflichtet, wenn diese für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können und deshalb zur Überprüfung des Freispruchs durch das Revisionsgericht auf Rechtsfehler notwendig sind. Das ist auch dann der Fall, wenn getroffene Feststellungen zum Tatgeschehen ohne solche zu den persönlichen Verhältnissen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und deshalb lückenhaft sind.

2. Die Würdigung der Beweise ist Sache des Tatgerichts, dem es obliegt, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn das Tatgericht zu hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung gestellt hat. Dabei ist es gehalten, sich mit den von ihm festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinander zu setzen. Aus den Urteilsgründen muss sich auch ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert

gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden.

511. BGH 6 StR 483/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Untreue; Unterschlagung (Entfallen wegen formeller Subsidiarität gegenüber der Untreue); Hehlerei; Begriff des Beweisantrages (bloßer Beweismittlungsantrag bei unterbliebener Mitteilung des erwarteten Beweisergebnisses); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung. § 266 Abs. 1 StGB; § 246 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 259 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 2, 3 StPO; Art. 6 Abs. 1 EMRK

Wird das erwartete Beweisergebnis nicht mitgeteilt oder nur als möglich in den Raum gestellt, handelt es sich nur um einen Beweismittlungsantrag, der ohne das Vorliegen der in § 244 Abs. 3 Satz 2, 3 StPO genannten Ablehnungsgründe zurückgewiesen werden kann.

522. BGH 6 StR 75/26 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; erpresserischer Menschenraub; Verfahrenshindernis in Bezug auf die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (Verfahrenshindernis bei relativem Antragsdelikt: fehlender Strafantrag, keine Bejahung eines öffentlichen Verfolgungsinteresses durch die Staatsanwaltschaft).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 239a StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 77 Abs. 1 StGB; § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StGB

1. Die Erklärung der Staatsanwaltschaft, wonach ein öffentliches Interesse an der Verfolgung im Sinne von § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StGB bestehe, ist nicht konkludent der Anklageschrift oder dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft zu entnehmen. Da es sich beim erpresserischen Menschenraub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung jeweils um Officialdelikte handelt, kann in der Anklageerhebung nicht die konkludente Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch wegen einer einfachen Körperverletzung für den Fall gesehen werden, dass das Gericht – entgegen der Anklage – nicht von einer qualifizierten Tat ausgeht. Auch der Schlussantrag der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft muss erkennen lassen, dass er sich auf das Antragsdelikt bezieht.

2. Betrifft das Verfahrenshindernis nur eine von zwei tateinheitlich (§ 52 StGB) verwirklichten Gesetzesverletzungen, scheidet eine Teilaufhebung des Urteils und eine Teileinstellung des Verfahrens aus. Vielmehr ist der Schuldanspruch in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO dahin zu ändern, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen des Antragsdelikts entfällt. Die Schuldspüränderung lässt den Strafausspruch unberührt.

469. BGH 3 StR 321/25 – Beschluss vom 28. Oktober 2025

Berechnung von Wochen- und Monatsfristen (allgemeiner Feiertag am Ort des Gerichts). § 43 Abs. 2 StPO

Maßgeblich für die Frage, ob das Ende einer Frist auf einen allgemeinen bzw. staatlich anerkannten Feiertag fällt, ist der Ort des Gerichts (und nicht etwa der Kanzleisitz des Verteidigers des Angeklagten).

499. BGH 6 StR 352/25 – Beschluss vom 16. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

(Gefährliche) Körperverletzung; versuchte Körperverletzung; Sachbeschädigung; Hausfriedensbruch; Verwerfung der Revision als unbegründet; erstrebte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Rahmen der Revision (Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Befreiung von der Hinzuziehung eines Sachverständigen: Absehen von einer Begutachtung bei evidentem Fehlen der Anordnungsvoraussetzungen oder fehlendem Willen zur Anordnung der Maßregel im Rahmen des eingeräumten Ermessens).

§ 224 Abs. 1 StGB, § 223 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 303 StGB; § 123 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 64 StGB; § 349 Abs. 2 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO

1. Da der Angeklagte mit seiner Revision angesichts der Regelung des § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO grundsätzlich eine ihn in rechtlicher Hinsicht belastende – gleichwohl aber von ihm erstrebte – Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erreichen kann, sein Rechtsmittel also die Möglichkeit eröffnet, die Nichtanordnung der Unterbringung revisionsrechtlich zu überprüfen, ist es ihm auch möglich, mit der Formalrüge einer Verletzung des § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu beanstanden (so auch BGH, Beschlüsse vom 19. März 2025 – 3 StR 603/24; vom 23. März 2022 – 6 StR 63/22, NStZ 2022, 432 Rn. 4). Dies gilt unabhängig davon, dass er durch die Nichtanordnung der Unterbringung und damit auch das Unterbleiben einer Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO in rechtlicher Hinsicht nicht beschwert ist.

2. Gemäß § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO ist das Tatgericht verpflichtet, einen Sachverständigen zu vernehmen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt tatsächlich in Betracht kommt und deshalb die Anordnung dieser Maßregel konkret zu erwägen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass das Gericht bei der Entscheidung die eigene Sachkunde überschätzt und infolgedessen falsche Entscheidungen trifft, die wie die Anordnung der stationären Maßregel nach § 64 StGB mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden ist.

3. Die Pflicht, in diesen Fällen einen Sachverständigen heranzuziehen und in der Hauptverhandlung zu vernehmen, gilt indes nicht ausnahmslos. Nach § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO besteht eine solche Pflicht nur, wenn „das Gericht erwägt“, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Von der Hinzuziehung eines Sachverständigen ist das Gericht jedenfalls dann befreit, wenn es die Maßregel des § 64 StGB im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens nicht anordnen will. Dies ist etwa dann möglich, wenn der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder seine Ausweisung aus dem Bundes-

gebiet konkret ansteht. Darüber hinaus darf auch dann von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn das Fehlen der Anordnungsvoraussetzungen des § 64 StGB evident ist.

449. BGH 2 StR 5/25 – Urteil vom 24. Februar 2026 (LG Schwerin)

Schwerer Bandendiebstahl (Bandenabrede; Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds); Freispruch (klarstellender Freispruch bei eindeutiger Verurteilung nach wahldeutiger Anklage: Aufhebung auf die Revision hin); Urteilsformel (besonders schwerer Fall); Strafrahmen (besonders schwerer Fall und Strafmilderung bei Beihilfe).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 243 Abs. 1 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 3 StPO; § 260 Abs. 4 StPO; § 353 StPO

1. Für die Annahme einer Bandentat genügt, dass der Täter als Mitglied der Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt, die Einzeltat also Ausfluss der Bandenabrede ist und nicht losgelöst davon ausschließlich im eigenen Interesse der jeweils unmittelbar Beteiligten ausgeführt wird (st. Rspr.).

2. Wird ein Urteil, mit dem der Angeklagte bei wahldeutig angeklagten Taten teilweise eindeutig verurteilt und teilweise freigesprochen wurde, um klarzustellen, dass mit der eindeutigen Verurteilung hinsichtlich der wahldeutig angeklagten Taten Strafklageverbrauch eingetreten sei, zuungunsten des Angeklagten mitsamt den Feststellungen aufgehoben, kann dies auch dem Freispruch die Grundlage entziehen. Haben dagegen die rechtsfehlerfreien Feststellungen Bestand, kann der darauf gestützte Freispruch hinsichtlich der wahldeutig angeklagten Taten bestehen bleiben.

3. Die Strafzumessungsregel des Diebstahls im besonders schweren Fall gehört nicht zur rechtlichen Bezeichnung

der Tat (vgl. § 260 Abs. 4 StPO) und wird nicht in die Urteilsformel aufgenommen.

451. BGH 2 StR 557/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Darmstadt)

Innerprozessuale Bindung an die rechtliche Beurteilung in einer Revisionsentscheidung (unausgesprochene Beantwortung einer Vorfrage: Annahme eines minder schweren Falles im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs); minder schwerer Fall des bewaffneten Handelns mit Cannabis.

§ 34 KCanG; § 358 Abs. 1 StPO

Zur Entscheidung des Revisionsgerichts, an die der neue Tatrichter gebunden ist, gehört auch die Beurteilung rechtlicher Vorfragen, selbst wenn das Revisionsgericht zu diesen nicht ausdrücklich Stellung genommen hat. Die Bindung an seine vorangegangene Entscheidung gilt auch für den Senat selbst im Revisionsverfahren des zweiten Rechtsgangs.

497. BGH 4 StR 678/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Detmold)

Einheitsjugendstrafe unter Einbeziehung weiterer Verurteilungen; Totschlag; Abänderung des Adhäsionsauspruchs.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 256 Abs. 1 ZPO; § 844 Abs. 2 BGB; § 403 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

Das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) der Adhäsionskläger setzt im Hinblick auf die Ersatzpflicht des Angeklagten für zukünftige materielle Schäden die Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts voraus, wobei eine bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit nicht genügt. Erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt eines zukünftigen Schadens wenigstens zu rechnen ist.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

473. BGH 3 StR 397/25 – Urteil vom 19. Februar 2026 (LG Osnabrück)

BGHR; Betrug; Subventionsbetrug (Kurzarbeitergeld; Konkurrenzverhältnis zum Betrug).

§ 263 StGB; § 264 Abs. 8 Satz 1 StGB

1. Kurzarbeitergeld ist keine Subvention im Sinne des Subventionsbetrugstatbestandes. (BGHR)

2. Die Tatbestandsmerkmale der „Leistung an Betriebe oder Unternehmen“ und „der Förderung der Wirtschaft dienend“ sind getrennt voneinander zu betrachten. Denn eine nur mittelbare Leistung an Unternehmen reicht selbst dann nicht aus, wenn diese zugleich der Förderung

der Wirtschaft dient. So liegt im Falle des Kurzarbeitergeldes lediglich eine „Subventionsvermittlung“ vor, bei welcher der Arbeitgeber staatliche Leistungen aus Vereinfachungsgründen zwar formell erhält, diese aber an die Arbeitnehmer weiterleitet. (Bearbeiter)

3. Der Straftatbestand des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB geht zwar demjenigen des Betrugs gemäß § 263 StGB als lex specialis vor und stellt diesem gegenüber im Rahmen seines Anwendungsbereichs eine abschließende Sonderregelung dar. Eine Strafbarkeit nach § 263 StGB lebt jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines versuchten oder vollendeten Betrugs bei Unanwendbarkeit des § 264 StGB wieder auf. (Bearbeiter)

474. BGH 3 StR 434/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Berechnung des Gefährdungsschadens beim Abschluss von Leasingverträgen); Subventionsbetrug (Subvention; Darlehen eines privaten Kreditinstituts; mittelbar aus dem öffentlichen Haushalt stammende Leistungen); Fälschung beweisbarer Daten (Konkurrenzen).

§ 263 StGB; § 264 Abs. 8 StGB; § 269 StGB

1. Ein Vermögensschaden i.S. des § 263 Abs. 1 StGB entsteht auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit – nicht nur die Möglichkeit – eines endgültigen Verlustes eines Vermögensbestandteils so groß ist, dass dies bereits im Zeitpunkt der Vermögensverfügung eine objektive Minderung des Gesamtvermögenswerts zur Folge hat.

2. Beim Abschluss eines Leasingvertrages ist der Geldwert des vom Leasinggeber erworbenen Anspruchs auf die vom Leasingnehmer zu leistenden vertraglich vereinbarten Leasingraten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausfallrisikos zu bewerten und mit dem Geldwert der eingegangenen Verpflichtung durch den Leasinggeber zu vergleichen. Hierbei darf das verbleibende Eigentum an einem Leasingfahrzeug nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Leasingnehmer von Anfang an beabsichtigt, es dem Leasinggeber gänzlich zu entziehen und das Eigentum daran aus dessen Vermögen herauszunehmen.

3. Auch ein Darlehen eines privaten Kreditinstituts kann eine Subvention sein, soweit es zumindest mittelbar eine Leistung aus öffentlichen Mitteln (§ 264 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 StGB) darstellt.

4. Ebenso wie zwischen dem Herstellen und Gebrauchen einer unechten Urkunde innerhalb des Tatbestands der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) ist zwischen dem Speichern oder Verändern der beweisheblichen Daten und ihrem anschließenden Gebrauchen eine tatbestandliche Handlungseinheit gegeben. Auch der mehrfache selbständige Gebrauch bildet mit dem Herstellen eine tatbestandliche Handlungseinheit und damit eine materiellrechtliche Tat, wenn er dem schon bei der Fälschung bestehenden konkreten Gesamtvorsatz des Täters entspricht.

434. BGH 1 StR 543/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Aurich)

Steuerhinterziehung durch Unterlassen (Tatbeendigung bei Versuch: spätestens bei Kenntniserlangung von der Verfahrenseinleitung).

§ 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

1. Bei der Hinterziehung von Veranlagungssteuern durch Unterlassen tritt – sofern nicht vorher ein Schätzungsbescheid ergangen ist – der Taterfolg der Steuerverkürzung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Veranlagung stattgefunden hätte, wenn die Steuererklärung pflichtgemäß eingereicht worden wäre. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten für die betreffende Steuerart und den betreffenden Zeitraum im Wesentlichen abgeschlossen hat (st. Rspr.). Zu diesem Zeitpunkt ist die Unterlassungstat zugleich beendet.

2. Eine Versuchstat ist beendet, wenn Vollendung nicht mehr eintreten kann, weil der Versuch fehlgeschlagen ist (vgl. BGHSt 43, 381, 394). Nichts anderes gilt, wenn die Vollendung der Steuerhinterziehung deswegen nicht mehr eintreten kann, weil die steuerliche Erklärungspflicht im Hinblick auf den Nemo-tenetur-Grundsatz wegen der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung strafrechtlich suspendiert ist. Somit ist bei Unterlassungsfällen der Steuerhinterziehung, bei denen nicht bereits zuvor Vollendung eingetreten ist, spätestens mit Kenntniserlangung von der Verfahrenseinleitung die Tat – als Versuch – beendet.

472. BGH 3 StR 376/25 – Urteil vom 5. Februar 2026 (LG Mainz)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Bewertungseinheit; Tateinheit); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

§ 29 BtMG; § 52 StGB

1. Für eine – Tateinheit begründende – Überschneidung tatbestandlicher Ausführungshandlungen beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder Cannabis ist erforderlich, dass zumindest eine Handlung in objektiver Hinsicht zur Erfüllung des einen wie des anderen Tatbestands beziehungsweise zur mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands gleichermaßen beiträgt. Ein allein subjektiv-motivatorischer Zusammenhang oder die bloße Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen genügt nicht.

2. Eine solche doppel funktionale Handlung ist dann nicht gegeben, wenn aus einem bereits beendeten bzw. gescheiterten Geschäft Schulden entstehen, hinsichtlich derer die Parteien sich später auf eine Tilgung durch andere Betäubungsmittel einigen.

515. BGH 6 StR 530/25 – Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, vermag der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte jedenfalls dann Tateinheit in diesem Sinne zu begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass – etwa wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs – die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die tatsächliche Verfügungsgewalt über die andere darstellt. Diese Maßstäbe gelten auch, wenn einer der Vorräte im Rahmen täterschaftlichen Handeltreibens, ein anderer jedoch im Sinne der Beihilfe zum Handeltreiben täterschaftlich besessen wird und auch soweit sich die Taten auf einerseits Betäubungsmittel und andererseits Cannabis beziehen.

452. BGH 2 StR 564/25 – Urteil vom 11. März 2026 (LG Mühlhausen)

Jugendstrafe (Schwere der Schuld: jugendspezifische Gesamtabwägung, unzureichende Feststellungen zum Unrechtsgehalt der Tat, Bestimmung der besonderen Schwere der Straftat bei sexuellem Missbrauch von Kindern, geplanter Übergriff); Zulässigkeit der Revision im Jugendstrafrecht (Jugendstrafe statt Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln).

§ 2 Abs. 1 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG; § 55 Abs. 1 JGG

1. Die Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bemisst sich jugendspezifisch und daher nicht vorrangig nach dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einordnung nach dem allgemeinen Strafrecht; in erster Linie ist auf die innere Tatseite abzustellen, also darauf, wie weit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit des Täters sowie dessen Tatmotivation in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Der Unrechtsgehalt der Tat, der auch in der gesetzlichen Strafandrohung zum Ausdruck kommt, ist aber insofern von Belang, als hieraus Schlüsse auf die innere Tatseite und damit auf die Schwere der Schuld gezogen werden können. Welche Bedeutung dabei den einzelnen Zumessungsgesichtspunkten zukommt, hängt vom Einzelfall ab. Das Tatgericht hat dazu eine umfassende Abwägung aller relevanten Umstände vorzunehmen.

2. Besonders schwere Straftaten, zu denen neben schweren Gewaltdelikten auch gravierende Sexualdelikte gehören können, begründen regelmäßig die Schwere der Schuld. Auch insoweit ist jedoch nicht auf die abstrakte rechtliche Einordnung des verwirklichten Straftatbestandes, sondern einfallbezogen auf das konkrete Tatbild – einschließlich des Vor- und Nachtatverhaltens – abzustellen, um Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten und das Maß seiner persönlichen Schuld zu ziehen. Die Schwere der Schuld ist damit mit zunehmendem Alter des Täters modifiziert zu beurteilen, so bei der Gewichtung der für die – auf den Tatzeitpunkt bezogenen – Schuldbemessung maßgeblichen jugendspezifischen Gesichtspunkte wie Persönlichkeitsentwicklung und Reifegrad des Täters.

3. Nach der geänderten Rechtsprechung ist der Erziehungsbedarf des Angeklagten zwar weiterhin auch dann, wenn eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld im Sinne von § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG verhängt wird, angesichts des das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedankens bei der Bemessung der Jugendstrafe (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG) vorrangig zu berücksichtigen (vgl. BGH HRRS 2025 Nr. 424 und HRRS 2025 Nr. 632), indes nicht bei der Beurteilung der Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG (vgl. BGH HRRS 2024 Nr. 874 = BGHSt 68, 279).

4. Zwar kann nach § 55 Abs. 1 JGG eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet wurden, nicht wegen des Umfangs der Maßnahme und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen. Die Vorschrift erfasst jedoch schon nach ihrem Wortlaut nicht die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft anstelle der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln die Verurteilung des Angeklagten zu einer Jugendstrafe erstrebt.

516. BGH 6 StR 610/25 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Magdeburg)

Besonders schwerer Raub; Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (Erörterungs- und Begründungserfordernis); Absehen von der Verfolgung wegen des Verdachts gegen das AufenthG

§ 250 Abs. 2 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 105 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 JGG; § 45 Abs. 1 JGG

Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf einen zum Tatzeitpunkt heranwachsenden Angeklagten ist nicht nur auszuführen, dass der Angeklagte im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht mehr einem Jugendlichen gleichgestanden habe. Das Gericht hat sich vielmehr auch zu einer etwaigen Jugendverfehlung (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG) zu verhalten. Bei der Entscheidung, ob auf einen Heranwachsenden Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, hat das Tatgericht beide Alternativen des § 105 Abs. 1 JGG zu prüfen.

Neuere Rechtsprechung des BGH zum Beweisantragsrecht

Von RiOLG Sebastian Beining, Düsseldorf*

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wurde das Beweisantragsrecht reformiert. Der vorliegende Beitrag präsentiert insbesondere die zwischen 2020 und 2025 ergangenen¹ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu diesem Themenfeld, berücksichtigt teilweise aber auch ältere Entscheidungen. Dem geneigten Leser soll so ein Überblick über die Materie ermöglicht werden.

I. Der Beweisantrag

Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens fügte erstmalig eine Definition des Begriffs des Beweisantrags in die Strafprozessordnung ein. Nach § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO liegt ein solcher vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. Diese Definition basiert auf vorangegangener, teilweise umstrittener höchstrichterlicher Rechtsprechung,² welche zur Auslegung herangezogen werden kann.³

Die beantragte Beweiserhebung muss darauf abzielen, eine Tatsache zu belegen. Dies sind konkret zu benennende Geschehnisse, Dinge, Umstände und Zustände der äußeren Welt, Vorgänge und Eigentümlichkeiten des Seelenlebens oder das Bestehen oder Nichtbestehen von Zusammenhängen, ganz allgemein Sachverhalte, die nach der Beweisbehauptung der Fall waren oder der Fall sind.⁴

An einer solchen konkreten Tatsachenbehauptung mangelt es, wenn:

- lediglich mögliche Themen einer Unterredung „präsentiert“ werden,⁵
- nicht mitgeteilt wird, was der benannte Zeuge bekunden können soll,⁶
- ein Gutachten zu der Frage eingeholt werden soll, „ob der Angeklagte (zu etwas) in der Lage ist“,⁷
- offen bleibt, welche Umstände Anleger nicht in ihr Vorstellungsbild einbezogen haben oder ausschlaggebend für deren Entscheidung waren,⁸
- mit der „Auffassung“ der Zeugin lediglich deren Wertung unter Beweis gestellt wird,⁹
- ein Sachverständiger einer „Frage nachgehen“ oder ein Gutachten sich mit einer „Problematik auseinandersetzen“ soll,¹⁰
- der Antrag auf Einholung eines Rechtsgutachtens weder eine konkrete ausländische Norm, noch deren Inhalt oder die sich aus ihr ergebende Rechtsfolge benennt,¹¹
- lediglich Diagnosen psychischer Beeinträchtigungen behauptet werden, ohne dass tatsächliche Anknüpfungspunkte dargelegt werden,¹²
- ausschließlich eine „neue Begutachtung des Angeklagten“ verlangt wird¹³
- ein Zeuge bekunden soll, der Angeklagte sei „nicht eingeweiht“ worden und er (der Zeuge) habe keine Anhaltspunkte, dass der Angeklagte vom kriminellen Hintergrund von Geldtransaktionen „Kenntnis (...) erlangt“¹⁴ oder
- ungewiss bleibt, was unter „Einstellungen vor Ort“ zu verstehen ist.¹⁵

Wenn der Antrag – statt Tatsachen zu behaupten – die Schlüsse umschreibt, die das Gericht aus der Beweiserhebung ziehen soll, er also (lediglich) das mit der Beweiserhebung erstrebte Ziel benennt, ist er (allenfalls) ein Beweisermittlungsantrag.¹⁶ Dies ist etwa der Fall, wenn es heißt, eine Erinnerungslücke des Zeugen widerspräche

* Der Verfasser ist Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf.

¹ Aus redaktionellen Gründen wurden nur Entscheidungen berücksichtigt, die bis zum 30. Januar 2026 veröffentlicht worden waren.

² BT-Drs. 19/14747 S. 33 f.

³ *Schmitt/Köhler*, StPO, 69. Aufl., § 244 Rn. 17.

⁴ BayObLG, Beschl. v. 30. Juli 2002 – 1 St RR 71/2002, NStZ 2003, 105 Rn. 3.

⁵ BGH HRRS 2020 Nr. 756 Rn. 1.

⁶ BGH HRRS 2020 Nr. 1363 Rn. 23.

⁷ BGH HRRS 2021 Nr. 357 Rn. 8.

⁸ BGH HRRS 2022 Nr. 240 Rn. 41.

⁹ BGH HRRS 2020 Nr. 746 Rn. 5.

¹⁰ BGH HRRS 2021 Nr. 357 Rn. 7.

¹¹ BGH HRRS 2021 Nr. 1210 Rn. 30.

¹² BGH HRRS 2023 Nr. 1222 Rn. 1.

¹³ BGH HRRS 2025 Nr. 222 Rn. 8.

¹⁴ BGH Beschl. v. 31. Juli 2025 – 5 StR 584/24, juris Rn. 2.

¹⁵ BGH HRRS 2026 Nr. 4.

¹⁶ BeckOK StPO/Bachler, 59. Ed., § 244 Rn. 17; LR/Becker, StPO, 27. Aufl., § 244 Rn. 96.

„den anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Aussagepsychologie“,¹⁷ „Schilderungen“ seien „nicht erlebnisbasiert“,¹⁸ Personen verbände „ein rein freundschaftliches Verhältnis, das von Vertrauen geprägt war und vollständig ohne sexuellen Kontakt auskam“,¹⁹ „der Angeklagte habe ‚regelmäßig selbst Captagon Tabletten konsumiert‘“,²⁰ dem Geschädigten müsse die Stichverletzung „durch einen Linkshänder beigebracht worden sein“²¹ oder Eingangsrechnungen seien „nicht als Scheinrechnungen einzuordnen“.²²

Die Anforderungen dürfen jedoch nicht überspannt werden,²³ teilweise können auch schlagwortartige Verkürzungen genügen.²⁴ Nach ständiger Rechtsprechung gilt dies insbesondere bei Anträgen auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, da der Antragsteller häufig nicht in der Lage sein wird, die seinem Beweisziel zugrundeliegenden Vorgänge oder Zustände exakt zu bezeichnen.²⁵

Beweisanträge sind darüber hinaus der Auslegung zugänglich; maßgeblich ist ihr Sinn, nicht ihr Wortlaut.²⁶ Es ist die für den Antragsteller günstigste, zur Beweiserhebung führende Auslegung anzunehmen.²⁷ Irritierend weitgehend²⁸ ist aber eine Entscheidung des 2. Strafsenats, derzufolge Aufklärungs- und Fürsorgepflichten sowie Verfahrensfairness den Vorsitzenden zur Offenlegung seiner Bedenken und zur Befragung des Antragstellers mit dem Ziel der erforderlichen Klarstellung verpflichteten.²⁹ Unabhängig davon, dass das Gesetz den Spruchkörper und nicht seinen Vorsitzenden zur Entscheidung über den Beweisantrag beruft (§ 244 Abs. 6 Satz 1 StPO), dürfte ein Beschluss, der die Beweiserhebung ablehnt, doch ohnehin aufzeigen, ob das Ansinnen den formellen Anforderungen genügt. Andernfalls ist es dem Antragsteller unbenommen, nachzubessern.

Ohnehin können neben der Reaktion des Gerichts auch die Stellungnahmen der übrigen Prozessbeteiligten zu dem Beweisbegehren bedeutsam sein. Für eine erfolgreiche Rüge der fehlerhaften Ablehnung können in der Revision hierzu Ausführungen erforderlich sein.³⁰

Ein Beweisantrag liegt nicht vor, wenn der Antragsteller kein konkretes Beweismittel³¹ oder mehrere alternativ

benennt³² oder wenn das Ansinnen einer Ablehnung nach den Gründen des § 244 Abs. 3 StPO nicht zugänglich ist, da die „Beweisbehauptung“ zu vage ist³³ oder sich in der Prozessklärung erschöpft, nicht mehr an einem zuvor erteilten Einverständnis mit dem Absehen von der Beweiserhebung festhalten zu wollen.³⁴

Der Beweis wird im Strafverfahren durch Strengbeweismittel erbracht, also indem Zeugen vernommen, Sachverständigengutachten erstattet, Beweismittel in Augenschein genommen und Urkunden oder andere Schriftstücke verlesen werden. Dieser Beweismittelkatalog ist abschließend.³⁵ Werden die Herstellung von Beweismitteln („Aufbereitung von Videosequenzen“³⁶) oder Ermittlungshandlungen („Unterlagen auswerten“;³⁷ „Auskunft ‚über sämtliche Polizeieinsätze‘ einzuholen“;³⁸ Vernehmung mit dem Ziel, den eigentlichen Wahrnehmungszeugen zu ermitteln³⁹) gefordert, liegt kein Beweis- sondern ein Beweisermittlungsantrag vor. Ihn zeichnet aus, dass „die Beweistatsachen oder das Beweismittel erst gesucht werden“ und das Gericht sich (lediglich) fragen muss, ob die Aufklärungspflicht die beantragte Prozesshandlung gebietet.⁴⁰

Ein Zeuge muss in einem Beweisantrag hinreichend individualisiert werden, wozu regelmäßig (nicht erst in der Revisionsgegengerklärung⁴¹) sein vollständiger Name und seine genaue Anschrift zu nennen ist.⁴² Sollten diese Informationen dem Antragsteller nicht bekannt sein, dann genügt es, wenn der Zeuge aufgrund seiner Angaben identifiziert und erreicht werden kann.⁴³

Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens hat die bisherige Rechtsprechung zur Konnexität von Beweisanträgen kodifiziert. Hierdurch soll Beweisbehauptungen begegnet werden können, bei denen überhaupt nicht erkennbar ist, wie sie zur Aufklärung beitragen können.⁴⁴

Konnexität ist gegeben, wenn die behauptete Beweistatsache mit den benannten Beweismitteln unmittelbar bewiesen werden könnte.⁴⁵ Sie kann sich schon aus dem Antrag selbst ergeben.⁴⁶ Es kann aber auch erforderlich sein, hierzu konkret auszuführen. Etwa zu der Frage, warum zu verlesende Schriftstücke⁴⁷ oder zu vernehmende Zeugen⁴⁸

¹⁷ BGH HRRS 2022 Nr. 1165 Rn. 2.

¹⁸ BGH HRRS 2023 Nr. 1193.

¹⁹ BGH HRRS 2024 Nr. 537.

²⁰ BGH HRRS 2025 Nr. 8 Rn. 3.

²¹ BGH HRRS 2025 Nr. 944 Rn. 14.

²² BGH HRRS 2025 Nr. 418 Rn. 14.

²³ BGH HRRS 2015 Nr. 872 Rn. 15; LR/Becker, (Rn. 16), § 244 Rn. 96.

²⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 148 Rn. 13; 2025 Nr. 1099 Rn. 9 = NStZ 2025, 700 m. Anm. Georg, NStZ 2026, 125.

²⁵ BGH HRRS 2015 Nr. 872 Rn. 15; 2019 Nr. 853 Rn. 5; 2024 Nr. 608 Rn. 13; 2024 Nr. 849 Rn. 4.

²⁶ so schon BGH Urt. v. 13. November 1958 – 4 StR 368/58, NJW 1959, 396.

²⁷ BGH HRRS 2022 Nr. 718 Rn. 15 = NStZ 2022, 763 m. Anm. Ventzke.

²⁸ Schneider, NStZ 2024, 686; ähnlich BeckOK StPO/Bachler, (Rn. 16), § 244 Rn. 34.

²⁹ BGH HRRS 2024 Nr. 661 Rn. 6 = NStZ 2024, 684 m. Anm. Schneider.

³⁰ BGH HRRS 2023 Nr. 1009.

³¹ BGH HRRS 2024 Nr. 227.

³² BGH HRRS 2020 Nr. 1363 Rn. 23.

³³ BGH HRRS 2023 Nr. 632 Rn. 4; vgl. schon LR/Becker, (Rn. 16), § 244 Rn. 96 m.w.N.

³⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 202 Rn. 14.

³⁵ KK-StPO/Krehl, 9. Aufl., § 244 Rn. 18; Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 244 Rn. 5, 21.

³⁶ BGH HRRS 2021 Nr. 518 Rn. 1.

³⁷ BGH HRRS 2021 Nr. 1175 Rn. 13.

³⁸ BGH HRRS 2023 Nr. 420 Rn. 7.

³⁹ BGH HRRS 2025 Nr. 1304.

⁴⁰ BGH Urt. v. 26. Mai 1981 – 1 StR 48/81, BGHSt 30, 131, 142 m.w.N.

⁴¹ BGH HRRS 2024 Nr. 1602 Rn. 4.

⁴² BGH HRRS 2020 Nr. 884 Rn. 23; 2024 Nr. 1047 Rn. 5

⁴³ BeckOK StPO/Bachler, (Rn. 16), § 244 Rn. 23 m.w.N.

⁴⁴ BT-Drs. 19/14747 S. 33.

⁴⁵ BeckOK StPO/Bachler, (Rn. 16), § 244 Rn. 25.

⁴⁶ BGH HRRS 2021 Nr. 446 Rn. 5.

⁴⁷ BGH HRRS 2020 Nr. 1363 Rn. 23.

⁴⁸ BGH HRRS 2021 Nr. 27 Rn. 6 ff.; 2025 Nr. 506 Rn. 2.

eine Beweisbehauptung belegen können sollen. Letzteres kann es erfordern, detailliert zur konkreten Wahrnehmungssituation auszuführen, etwa wenn ein benannter Zeuge

- einen Angeklagten über längere Zeit „lückenlos im Blick gehabt“ haben⁴⁹ oder
- ein Gespräch „mitbekommen“ haben⁵⁰ soll.

Einem Antrag auf Einholung eines psychiatrischen und psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass ein Zeuge an einer schizophrenen Psychose leidet, fehlt es jedenfalls nicht an der Konnexität zwischen Beweistatsache und -mittel, weil der Sachverständige zu der behaupteten Erkrankung Ausführungen machen kann.⁵¹

Die von Teilen der Rechtsprechung geforderte „qualifizierte“ Konnexität, nach der sich ein Beweisantrag bei fortgeschrittener Beweisaufnahme dazu verhalten muss, weshalb seine Erhebung ein gegenläufiges Beweisergebnis dennoch plausibel erscheinen lassen soll, ist jedenfalls mit der nunmehr geltenden Gesetzeslage nicht zu vereinbaren.⁵² Daher können Beweisanträge nicht mit den Argumenten abgelehnt werden

- „es sei nicht dargelegt, warum der Zeuge ‚etwas ganz anderes als in der bisherigen Beweisaufnahme festgestellt aussagen‘ werde“⁵³ oder
- „es sei ‚nicht nachvollziehbar, warum die benannte Zeugin die Beweisbehauptungen bestätigen können sollte‘, denn diese widersprüchen ‚diametral den bisherigen Beweisergebnissen“⁵⁴.

Soweit „ins Blaue hinein“ oder „aufs Geratewohl“ gestellten Begehren gemäß §244 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht als Beweisanträge angesehen werden, mahnt der Bundesgerichtshof Zurückhaltung an.⁵⁵ Auch dass das auf die Wiederholung einer Beweiserhebung⁵⁶ gerichtete Begehren, eine bereits gehörte Person zum selben Beweisthema erneut zu vernehmen, keinen Beweisantrag, sondern nur einen nach § 244 Abs. 2 StPO zu bescheidenden Beweismittlungsantrag darstellt,⁵⁷ gilt grundsätzlich nicht, wenn die Person ihre Verfahrensrolle gewechselt hat und (nach Abtrennung) nicht mehr Mitangeklagter sondern Zeuge ist.⁵⁸

Schließlich gilt: Auch die Erhebung präsender Beweismittel setzt einen Beweisantrag im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO voraus.⁵⁹

II. Unzulässige Beweiserhebungen

Ein Antrag, der auf eine unzulässige Beweiserhebung abzielt, ist gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zwingend⁶⁰ abzulehnen.

Es dürfen daher keine Sachverständigengutachten über die Auslegung und Anwendung inländischen Rechts eingeholt⁶¹ oder Rechtsfragen durch Wahrunterstellung abgehandelt werden.⁶²

Ein Antrag auf Vernehmung eines Berufsgeheimnisträgers ist ebenfalls unzulässig, weil ein Beweismittelverbot besteht, sofern dieser nicht von seiner Schweigepflicht entbunden ist.⁶³

III. Die sechs Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 Satz 3 StPO

Ein zulässiger Antrag auf Erhebung eines Beweises kann grundsätzlich nur aus sechs Gründen abgelehnt werden, nämlich

1. wegen Offenkundigkeit der Beweistatsache oder ihres Gegenteils (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 StPO),
2. wegen Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO),
3. wegen Erwiesenseins der Beweistatsache (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 StPO),
4. wegen Ungeeignetheit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO),
5. wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 StPO) oder
6. bei Wahrunterstellung der Beweisbehauptung (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO).

1. Offenkundigkeit

Es muss kein Beweis erhoben werden, wenn eine Tatsache oder ein Erfahrungssatz – oder deren Gegenteil⁶⁴ – offenkundig ist. Dies gilt bei Allgemeinkundigkeit (wenn verständige oder lebenserfahrene Menschen in der Regel Kenntnis von etwas haben oder sich solche ohne besondere Sachkunde mit Hilfe allgemein zugänglicher Erkenntnismittel jederzeit zuverlässig verschaffen können) oder bei Gerichtskundigkeit (wenn das Gericht davon durch seine amtliche Tätigkeit erfahren hat).⁶⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass der *Bundesgerichtshof* im Berichtszeitraum mit einem Fall befasst gewesen wäre, in dem ein Beweisantrag mit dieser Begründung abgelehnt worden ist.

⁴⁹ BGH HRRS 2020 Nr. 546; 2025 Nr. 5 Rn. 9.

⁵⁰ BGH HRRS 2024 Nr. 876 Rn. 19.

⁵¹ BGH HRRS 2024 Nr. 1507 Rn. 13 ff.

⁵² BGH HRRS 2022 Nr. 551 Rn. 17; 2025 Nr. 510 Rn. 3 = NSStZ 2025, 753 m. Anm. *Ventzke und Reichling*.

⁵³ BGH HRRS 2021 Nr. 1097 Rn. 22 = NSStZ 2021, 754 m. Anm. *Eisenberg*.

⁵⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 1223 Rn. 16.

⁵⁵ BGH HRRS 2021 Nr. 446 Rn. 5 ff.; 2022 Nr. 240 Rn. 40.

⁵⁶ siehe auch BGH HRRS 2026 Nr. 75 Rn. 7.

⁵⁷ st. Rspr. vgl. nur BGH HRRS 2025 Nr. 1364 Rn. 3 m.w.N.

⁵⁸ BGH HRRS 2025 Nr. 358 Rn. 14 m.w.N.

⁵⁹ BGH HRRS 2021 Nr. 1236 Rn. 39 = NSStZ 2022, 303 m. Anm. *Patzak*.

⁶⁰ *Schmitt/Köhler*, (Rn. 3), § 244 Rn. 49.

⁶¹ BGH HRRS 2021 Nr. 696 Rn. 4.

⁶² BGH HRRS 2022 Nr. 1283 Rn. 15 = NSStZ 2023, 164 m. Anm. *Weiß*.

⁶³ BGH HRRS 2022 Nr. 917 Rn. 16.

⁶⁴ BGH Beschl. v. 5. März 2003 – 2 StR 526/02 Rn. 3, juris.

⁶⁵ *KK/Krehl*, (Rn. 35), § 244 Rn. 138 ff.

2. Bedeutungslosigkeit

Für die Entscheidung ohne Bedeutung ist eine Tatsache, wenn zwischen ihr und der abzuurteilenden Tat kein Zusammenhang besteht. Ist eine Verurteilung schon aus anderen Gründen ausgeschlossen, so ist eine Beweistatsache aus Rechtsgründen bedeutungslos.⁶⁶ Tatsächliche Bedeutungslosigkeit liegt demgegenüber vor, wenn zwischen der Beweistatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiessenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann, da sie nur mögliche, nicht jedoch zwingende Schlüsse zulässt und das Gericht den möglichen Schluss nicht ziehen will, was vom Tatgericht in freier Beweiswürdigung auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses zu beurteilen ist.⁶⁷

Hierbei muss das Tatgericht die behauptete Beweistatsache seinen Überlegungen zu Grunde legen und sie dem bisher⁶⁸ erlangten Beweisergebnis gegenüberstellen.⁶⁹ Es darf nicht (gestützt auf die bisherige Beweisaufnahme) das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits als erwiesen ansehen,⁷⁰ deren Aussagekraft durch spekulative und fernliegende Überlegungen relativieren,⁷¹ den Beweisantrag sinnwidrig verkürzen⁷² oder den Antragsteller auf die noch ausstehende Beweiswürdigung im Urteil verweisen.⁷³

Ablehnen darf das Tatgericht die Beweiserhebung, sofern es angesichts des bereits erlangten Beweisergebnisses aus der Behauptung trotz ihrer – unterstellten – Bestätigung, keine entscheidungserheblichen Schlüsse ziehen will. Dies muss das Gericht konkret darlegen.⁷⁴

Als bedeutungslos abgelehnt werden können Anträge zum Beweis der Tatsache,

- dass an einem Tatort bestimmte Spuren fehlen, wenn daraus keine sicheren Schlüsse gezogen werden können,⁷⁵
- dass ein Untersuchungsbefund unauffällig war, wenn ein schnelles Abheilen einer Verletzung denkbar ist und dem Befund daher keine gegen einen Übergriff sprechende Indizwirkung zukommt⁷⁶ oder
- dass ein Angeklagter nicht mit einer Tätigkeit beauftragt wurde, wenn er aus anderen Gründen zu dieser verpflichtet war.⁷⁷

Ein Gericht muss auch keinen mathematischen Sachverständigen konsultieren, um die erforderliche Größe einer Stichprobe von Zeugen zu bestimmen, aus deren Vernehmung Rückschlüsse auf die Motive weiterer, nicht vernommener Zeugen gezogen werden könnten. Denn seine Überzeugung hat es nicht aus statistischen Erwartungen zu gewinnen, sondern gemäß § 261 StPO aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung.⁷⁸

Eine Beweistatsache kann allerdings nicht mit dem Argument als bedeutungslos abqualifiziert werden, dass sie „keine zwingenden Rückschlüsse“ zulasse.⁷⁹ Gemäß § 261 StPO erfordert die richterliche Überzeugungsbildung nämlich lediglich ein Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel, die nicht auf bloß denktheoretischen Möglichkeiten beruhen, ausschließt.⁸⁰ Auch sollte im Blick behalten werden, dass eine für die Schuldfrage bedeutungslose Tatsache für den Rechtsfolgenausspruch bedeutsam sein kann.⁸¹

Die Begründung des Beschlusses, mit dem die beantragte Beweiserhebung ablehnt wird, muss erkennen lassen, weshalb das Tatgericht aus der Beweistatsache keine entscheidungserheblichen Schlussfolgerungen ziehen will.⁸² Sie kann dabei „umso knapper ausfallen, je augenfälliger (...) die Bedeutungslosigkeit der Beweisbehauptung ist“.⁸³

Verfolgen mehrere Beweisanträge das gemeinsame Ziel, die Überzeugung des Tatgerichts von einem Umstand in Frage zu stellen, kann aber „eine über die isolierte Bewertung der einzelnen Beweistatsachen hinausgehende Gesamtwürdigung“ erforderlich sein.⁸⁴

3. Erwiessensein

Ist das Tatgericht aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme davon überzeugt, dass eine Behauptung richtig ist, muss es zu dieser keinen Beweis erheben.⁸⁵

Diese Bewertung bindet das Gericht; im Urteil darf es sich zu ihr nicht in Widerspruch setzen.⁸⁶ Es muss allerdings nicht den vom Antragsteller intendierten Schluss aus der als erwiesen erachteten Behauptung ziehen.⁸⁷

4. Ungeeignetheit

Das Gericht kann eine Beweiserhebung auch dann ablehnen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Sache durch sie

⁶⁶ Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 244 Rn. 54 f.

⁶⁷ BGH HRRS 2011 Nr. 161 Rn. 7.

⁶⁸ BGH HRRS 2024 Nr. 365 Rn. 6 = NStZ 2024, 377 m. Anm. Ventzke.

⁶⁹ st. Rspr.; vgl. nur BGH HRRS 2025 Nr. 1224 Rn. 2 m.w.N.

⁷⁰ BGH HRRS 2022 Nr. 551 Rn. 21 = NStZ 2024, 692 m. Anm. Erdogan; HRRS 2025 Nr. 1099 Rn. 14 = NStZ 2025, 700 m. Anm. Georg, NStZ 2026, 125.

⁷¹ BGH HRRS 2024 Nr. 179 Rn. 12 f.

⁷² BGH HRRS 2024 Nr. 109 Rn. 8; 2024 Nr. 1602 Rn. 5.

⁷³ BGH HRRS 2024 Nr. 86 Rn. 21.

⁷⁴ Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 244 Rn. 56a.

⁷⁵ BGH HRRS 2021 Nr. 319 Rn. 16; vgl. zur Aussagekraft fehlender biologischer Spuren: Baumjohann/Benecke, Kriminalistik 2025, 670.

⁷⁶ BGH HRRS 2021 Nr. 357 Rn. 9.

⁷⁷ BGH HRRS 2024 Nr. 776.

⁷⁸ BGH HRRS 2022 Nr. 240 Rn. 43 = NZWiSt 2022, 326 m. Anm. Schmidt.

⁷⁹ BGH HRRS 2024 Nr. 1064 Rn. 9 = NStZ 2024, 689 m. Anm. Ventzke.

⁸⁰ KK-StPO/Tiemann, 9. Aufl. (2023), § 261 Rn. 12 m.w.N.

⁸¹ BGH HRRS 2023 Nr. 972 Rn. 5.

⁸² BGH HRRS 2020 Nr. 946 Rn. 15.

⁸³ BGH HRRS 2021 Nr. 952 Rn. 4; 2024 Nr. 1200 Rn. 3.

⁸⁴ BGH HRRS 2025 Nr. 1210 Rn. 12.

⁸⁵ Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 244 Rn. 57.

⁸⁶ BGH HRRS 2022 Nr. 318 Rn. 10 = NStZ 2022, 501 m. Anm. Ventzke; HRRS 2024 Nr. 759 Rn. 10 f.; 2025 Nr. 485 Rn. 12.

⁸⁷ BGH HRRS 2025 Nr. 1005 Rn. 15.

nicht weiter aufgeklärt werden kann, sie also völlig nutzlos ist.⁸⁸

Ein Sachverständigengutachten ist zwar nicht schon ungeeignet im vorgenannten Sinn, wenn es keinen sicheren und eindeutigen Beweis für eine Behauptung erbringt, sondern lediglich eine Wahrscheinlichkeitsaussage erwarten lässt. Anders ist es aber, wenn diese so geringgradig ist, dass sie die Überzeugung des Gerichts nicht beeinflussen kann.⁸⁹ Ein Gutachten einzuholen ist auch dann vollkommen nutzlos, wenn dem Sachverständigen die für seine Tätigkeit erforderlichen Anknüpfungstatsachen nicht verschafft werden können⁹⁰ oder wenn die Beweisfrage nicht in sein Fachgebiet fällt.⁹¹

Kann das Beweismittel Zeuge nur durch seine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht im erforderlichen Umfang ausgeschöpft werden, sind audiovisuelle Vernehmung oder Befragung durch einen Dritten im Wege der Rechtshilfe ebenfalls ungeeignet.⁹²

Um den Nutzen einer Beweiserhebung zu beurteilen, kann das Gericht auf Erkenntnisse zurückgreifen, die es durch andere Beweismittel erlangt hat, etwa wenn es aufgrund der Angaben eines Sachverständigen verlässlich ausschließen kann, dass ein zusätzliches Gutachten zu einem Aspekt weitere Aufklärung verspricht.⁹³

5. Unerreichbarkeit

Unerreichbar ist ein Beweismittel, wenn alle – seiner Bedeutung und seinem Wert entsprechenden – Bemühungen des Gerichts, es beizubringen, erfolglos geblieben sind und keine begründeten Aussichten bestehen, es in absehbarer Zeit herbeizuschaffen.⁹⁴

Dies ist der Fall, wenn ein persönlich zu vernehmender Zeuge krankheitsbedingt nicht vor Gericht erscheinen kann.⁹⁵ Ebenfalls unerreichbar ist ein Zeuge, dessen Aufenthalt nach mehrmonatiger internationaler Fahndung immer noch unbekannt ist.⁹⁶ Ergeben sich im weiteren Verfahrensverlauf Anhaltspunkte, dass ein Zeuge nunmehr erreichbar ist, so kann das Tatgericht selbst dann noch zu seiner persönlichen Vernehmung verpflichtet sein, wenn es Angaben von ihm schon auf anderem Wege – etwa durch einen Ermittlungsrichter – eingeführt hatte.⁹⁷

Die Unerreichbarkeit eines im Ausland ansässigen Zeugen kann aber nicht (allein) damit belegt werden, dass dieser gegenüber den Behörden seines Heimatlandes mitgeteilt habe, nicht „als Zeuge antreten“ zu wollen. Vielmehr muss auch festgestellt werden, ob er über die Möglichkeit freien Geleits (Art. 12 Abs. 1 EuRHÜbk) sowie über hier

geltende Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte aufgeklärt worden ist.⁹⁸

6. Wahrunterstellung

Erhebliche, zu Gunsten des Angeklagten wirkende und zu seiner Entlastung behauptete Tatsachen kann das Tatgericht als wahr unterstellen;⁹⁹ eine Beweiserhebung ist dann überflüssig.

Das Gericht muss seine Zusage bei der Beweiswürdigung einlösen (sog. Kongruenzgebot); es darf im Urteil also nicht von abweichenden Annahmen ausgehen.¹⁰⁰ Allerdings ist es nicht verpflichtet, sich in seinen Urteilsgründen explizit mit der als wahr unterstellten Tatsache zu befassen.¹⁰¹ Dies muss es vielmehr nur, wenn die Beweiswürdigung – nach allgemeinen Maßstäben – sonst lückenhaft wäre.¹⁰²

Wird die Zusage im Urteil nicht eingehalten, liegt in der Regel ein doppelter Verfahrensfehler vor: Das Gericht entzieht dann der Ablehnung nachträglich ihre Grundlage und es verstößt gegen das Gebot des fairen Verfahrens, indem es die Erwartung des Angeklagten enttäuscht.¹⁰³

Eine Wahrunterstellung ist unzulässig, wenn dadurch die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO verletzt würde, etwa weil sich an die Beweistatsache weitere aufklärungsbedürftige Umstände knüpfen. Daher eigenen sich Tatsachen, die die Glaubwürdigkeit von Belastungszeugen erschüttern sollen, meist nicht.¹⁰⁴

Schließlich kann das Gericht einen Beweisantrag nicht mit dem Argument zurückweisen, die behauptete Beweistatsache sei bedeutungslos und sie zugleich (hilfsweise) als wahr unterstellen. Denn Letzteres geht nur bei erheblichen – und damit bedeutsamen – Tatsachen.¹⁰⁵

IV. Die zwei speziellen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 4 StPO

§ 244 Abs. 4 StPO stellt für Anträge auf Sachverständigenbeweise zwei zusätzliche Ablehnungsgründe zur Verfügung. Nach Satz 1 kann die Vernehmung eines Sachverständigen unterbleiben, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Ist das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits durch ein früheres Gutachten bewiesen, so muss nach Satz 2 grundsätzlich auch kein weiteres eingeholt werden.

⁸⁸ BGH Urt. v. 14. Juni 1960 – 1 StR 73/60, BGHSt 14, 339, 342.

⁸⁹ BGH HRRS 2022 Nr. 49 Rn. 3 = NStZ 2022, 247 m. Anm. Ventzke.

⁹⁰ BGH HRRS 2024 Nr. 1034.

⁹¹ BGH HRRS 2023 Nr. 972 Rn. 5 f.

⁹² BGH HRRS 2023 Nr. 65 Rn. 33.

⁹³ BGH HRRS 2021 Nr. 937.

⁹⁴ Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 244 Rn. 62.

⁹⁵ BGH HRRS 2022 Nr. 601 Rn. 2.

⁹⁶ BGH HRRS 2023 Nr. 326 Rn. 12.

⁹⁷ BGH HRRS 2025 Nr. 411 Rn. 18.

⁹⁸ BGH HRRS 2022 Nr. 523 Rn. 15 = NStZ 2022, 634 m. Anm. Ventzke.

⁹⁹ BGH HRRS 2013 Nr. 351 Rn. 12.

¹⁰⁰ BGH HRRS 2024 Nr. 993 Rn. 9 ff.; 2025 Nr. 867 Rn. 4 ff.

¹⁰¹ BGH HRRS 2024 Nr. 1115.

¹⁰² BGH HRRS 2020 Nr. 477 Rn. 6 ff.

¹⁰³ BGH Urt. v. 6. Juli 1983 – 2 StR 222/83, BGHSt 32, 44, 47.

¹⁰⁴ BGH HRRS 2021 Nr. 259 Rn. 6 f. = NStZ 2021, 314 m. Anm. Ventzke.

¹⁰⁵ BGH HRRS 2025 Nr. 790 Rn. 8.

1. Eigene Sachkunde

Beruft sich das Gericht auf eigene Sachkunde, so kann es sich neben allgemein bekannten Umständen auch auf erlangtes Spezialwissen stützen. Dieses kann ebenso aus Zeugenvernehmungen und Inaugenscheinnahmen folgen,¹⁰⁶ wie auf zuvor im Verfahren erstatteten Gutachten fußen.¹⁰⁷ Rechtlich jedenfalls bedenklich ist es aber, wenn sich das Gericht seine Sachkunde freibeweislich verschafft.¹⁰⁸

Obwohl ein Tatgericht häufig die Sachkunde besitzt, um die Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit eines Zeugen zu beurteilen¹⁰⁹ oder Anknüpfungstatsachen festzustellen, die auf seine psychotische Erkrankung hindeuten,¹¹⁰ wird es regelmäßig nicht in der Lage sein, die Auswirkungen einer Hirnschädigung auf die Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuschätzen¹¹¹.

In jedem Fall muss das Tatgericht selbst von seiner eigenen Sachkunde überzeugt sein.¹¹²

2. Erwiesenheit

Ist ein Umstand durch ein früheres Sachverständigengutachten erwiesen, so muss kein neues eingeholt werden, um das Gegenteil zu beweisen. Das frühere Gutachten reicht aber nicht aus, wenn es keine sicheren Feststellungen zu der umstrittenen Tatsache treffen konnte.¹¹³

§ 244 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO nennt vier Konstellationen, in denen es nicht abgelehnt werden kann, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen:

- Wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist,¹¹⁴
- wenn das frühere Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht,
- wenn das frühere Gutachten widersprüchlich ist oder
- wenn der neue Sachverständige über überlegene Forschungsmittel zu verfügen scheint.

Dass eine dieser vier Konstellationen vorliegt, muss substantiiert dargetan werden; pauschale Unmutsäußerungen genügen nicht.¹¹⁵

V. Die zwei speziellen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 5 StPO

1. Erforschung der Wahrheit

Gemäß § 244 Abs. 5 StPO kann das Tatgericht

- die Einnahme eines Augenscheins (Satz 1) oder

- die Vernehmung eines im Ausland zu ladenden Zeugen (Satz 2) unterlassen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Entscheidungsmaßstab ist also die richterliche Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO.¹¹⁶

Nach diesen Grundsätzen erübrigt sich eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse, wenn die Positionen beteiligter Personen bereits ungewiss sind und daher nicht aufzuklären ist, ob ein Zeuge das Tatgeschehen wahrnehmen konnte.¹¹⁷

Wird dem Angeklagten eine Tat in einem anderen Land vorgeworfen, so dürfte andererseits die Vernehmung zentraler, dort ansässiger Zeugen grundsätzlich geboten sein.¹¹⁸ Allgemein gilt, dass von der Vernehmung eines Auslandszeugen eher abgesehen werden kann, wenn das bis dahin gesicherte Beweisergebnis auf breiter Grundlage beruht und umso eher durchzuführen ist, je zweifelhafter die bisher erhobenen Beweise sind.¹¹⁹

2. Aktenwahrheit

§ 244 Abs. 5 Satz 3 StPO enthält daneben einen weiteren Ablehnungsgrund aus der Welt der Justizdigitalisierung. § 32e Abs. 1 StPO besagt, dass (Ausgangs-) Dokumente in die Form zu übertragen sind, in der die Akte geführt wird (beispielsweise durch Digitalisierung eines Schriftstücks). Sofern nach pflichtgemäßem Ermessen keine Zweifel an der korrekten Übertragung eines Ausgangsdokument und dessen Übereinstimmung mit dem in der Akte befindlichen Exemplar bestehen, kann ein Antrag auf Verlesung des Originaldokuments abgelehnt werden.

VI. Das Ablehnungsverfahren des § 244 Abs. 6 StPO

1. Grundsätzliches Verfahren gemäß § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO

Soll einem Beweisantrag nicht entsprochen werden, so hat das Gericht ihn grundsätzlich durch einen Beschluss abzulehnen. Fehlt ein solcher, kann dies in der Revision – regelmäßig¹²⁰ – erfolgreich gerügt werden; die Verfahrensbeteiligten können auf ihn nicht verzichten.¹²¹

Versteht das Gericht einen Beweisantrag enger als vom Antragsteller intendiert, meint es irrtümlich, sein Begehren bereits befriedigt zu haben oder hält es einen Teil des Antrags aufgrund eines Missverständnisses für nicht

¹⁰⁶ BGH HRRS 2022 Nr. 1072 Rn. 18.

¹⁰⁷ BGH HRRS 2020 Nr. 827 Rn. 21; 2021 Nr. 605 Rn. 21.

¹⁰⁸ BGH HRRS 2013 Nr. 762 Rn. 9 = NStZ 2022, 372 m. Anm. Krehl Rn. 30.

¹⁰⁹ BGH HRRS 2024 Nr. 1034.

¹¹⁰ BGH HRRS 2024 Nr. 1507.

¹¹¹ BGH HRRS 2021 Nr. 994 Rn. 12 = NStZ 2022, 61 m. Anm. Ventzke.

¹¹² BGH HRRS 2020 Nr. 794 Rn. 7.

¹¹³ BGH HRRS 2020 Nr. 794 Rn. 4 ff.

¹¹⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 106 Rn. 21.

¹¹⁵ BGH HRRS 2023 Nr. 1193.

¹¹⁶ BGH HRRS 2025 Nr. 271 Rn. 25.

¹¹⁷ BGH HRRS 2021 Nr. 700.

¹¹⁸ BGH HRRS 2020 Nr. 638 Rn. 7.

¹¹⁹ BGH HRRS 2023 Nr. 148 Rn. 14 ff.

¹²⁰ anders aber bei BGH HRRS 2020 Nr. 352; 2021 Nr. 981 Rn. 29; 2024 Nr. 1507 Rn. 27 ff.

¹²¹ BGH HRRS 2024 Nr. 1204 Rn. 6.

entscheidungserheblich, so muss der Antragsteller es auf diese Fehleinschätzung hinweisen.¹²²

Der Beschluss, mit dem ein Beweisantrag abgelehnt wird, muss gemäß § 34 StPO begründet werden. Insbesondere muss klar werden, welchen Grund das Gericht für seine Ablehnung heranzieht.¹²³ Wird diese etwa auf Bedeutungslosigkeit gestützt, so bedarf es konkreter, urteilsähnlicher Erwägungen, warum aus der Beweistatsache keine entscheidungserheblichen Schlüsse gezogen werden sollen.¹²⁴

2. Beschleunigung gemäß § 244 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 StPO

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung bestimmt § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO, dass der Vorsitzende des Tatgerichts, nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme, eine angemessene Frist bestimmen kann, innerhalb derer Beweisanträge zu stellen sind.

Dies erfordert nicht, dass der Antragsteller konkret verdächtig ist, durch seinen Antrag eine Prozessverschleppung zu beabsichtigten oder solches gar feststeht.¹²⁵ Auch muss die Fristsetzung nicht begründet werden.¹²⁶

Nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO darf eine solche Frist erst bestimmt werden, wenn die von Amts wegen vorgesehene Beweisaufnahme abgeschlossen ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass schon sämtliche Beweisanträge beschieden sind. Denn sonst könnten Verfahrensbeteiligte die Fristsetzung durch sukzessives Anbringen von Beweisanträgen verhindern.¹²⁷

Werden noch nach Fristablauf Beweisanträge gestellt, dürfen diese gemäß § 244 Abs. 6 Satz 4 StPO grundsätzlich im Urteil beschieden werden. Dass zwischenzeitlich erneut in die Beweisaufnahme eingetreten worden war, ändert daran nichts. Anderes gilt für Anträge, die auf Erkenntnisse abstellen, die erst nach einem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme erlangt wurden. Dies muss der Antragsteller regelmäßig darlegen.¹²⁸

Ein nach Fristablauf angebrachter Antrag muss auch dann vor der Urteilsverkündung beschieden werden, wenn es dem Antragsteller aus anderen Gründen unmöglich war, sein Begehren rechtzeitig anzubringen. Auch dies muss er darlegen und glaubhaft machen.¹²⁹ Dazu muss er grundsätzlich „parate“ Beweismittel verwenden, damit das

Gericht sofort und ohne weitere, verfahrensverzögernde Untersuchungen entscheiden kann.¹³⁰

Erteilt das Gericht seinerseits am letzten Tag der Frist einen rechtlichen Hinweis, kann deren Verlängerung angezeigt sein.¹³¹

VII. Hilfsbeweisanträge

Wird ein Beweisantrag nur hilfsweise für den Fall gestellt, dass das Gericht im Urteil nicht zu einem bestimmten Ergebnis kommt (sog. Hilfsbeweisantrag), so kann auch dieser erst in den Urteilsgründen beschieden werden. Dem Tatgericht ist es aber unbenommen, den Antrag auch schon vorher nach allgemeinen Grundsätzen abzulehnen oder ihm nachzugehen.¹³²

Hat das Tatgericht den Hilfsbeweisantrag nicht oder mit unzutreffender Begründung abgelehnt, kann das Revisionsgericht den Ablehnungsgrund unter Umständen nachbringen oder austauschen.¹³³

VIII. Revision

In einer Vielzahl von Revisionsverfahren befasste sich der Bundesgerichtshof schon deshalb nicht mit den bemängelten Ablehnungsbeschlüssen, weil hierauf gerichtete Rügen unzulässig waren.

Zwar gelten dieselben Anforderungen wie bei Rügen, mit denen die Verletzung anderer Verfahrensnormen beanstandet werden, insbesondere durchweg die strenge Formvorschrift¹³⁴ des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, der zufolge die Revisionsbegründung „die den Mangel enthaltenden Tatsachen“ mitteilen muss. Gleichwohl sollen die Entscheidungen hier – weitgehend gerafft – wiedergegeben werden.

Beweisantragsrügen scheiterten, weil

- sie wahrheitswidrige Behauptungen aufstellten,¹³⁵
- sie Prozessklärungen oder Bekundungen von Verfahrensbeteiligten¹³⁶ oder andere Prozesshandlungen¹³⁷ verschwiegen,
- sie unstrukturiert vorgetragen wurden,¹³⁸
- die erforderlichen Dokumente (Beweisantrag, Ablehnungsbeschluss oder in Bezug genommene Unterlagen) nicht vorlegt wurden¹³⁹ oder

¹²² BGH HRRS 2021 Nr. 818 Rn. 2; 2022 Nr. 145 Rn. 44 f.; 2023 Nr. 556 Rn. 13; Beschl. v. 17. Mai 2022 – 5 StR 484/21, juris Rn. 8; v. 15. Oktober 2025 – 3 StR 421/25, juris.

¹²³ BGH HRRS 2026 Nr. 8 Rn. 2.

¹²⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 1223 Rn. 11.

¹²⁵ BGH HRRS 2024 Nr. 292 Rn. 18 ff.; 2024 Nr. 608 Rn. 22; 2024 Nr. 876 Rn. 6.

¹²⁶ BGH HRRS 2024 Nr. 608 Rn. 20 ff.

¹²⁷ BGH HRRS 2024 Nr. 608 Rn. 27 ff.

¹²⁸ BGH HRRS 2021 Nr. 606 Rn. 7 ff. = NJW 2021, 2129 m. Anm. Schork

¹²⁹ BGH HRRS 2024 Nr. 608 Rn. 32.

¹³⁰ BGH HRRS 2024 Nr. 876 Rn. 16.

¹³¹ BGH HRRS 2022 Nr. 931 Rn. 5.

¹³² BGH Urt. v. 16. Juni 1983 – 2 StR 837/82, BGHSt 32, 10, 13.

¹³³ BGH HRRS 2022 Nr. 1058 Rn. 5; siehe aber auch BGH HRRS 2024 Nr. 825 Rn. 11 f.

¹³⁴ Schmitt/Köhler, (Rn. 3), § 344 Rn. 20.

¹³⁵ BGH HRRS 2024 Nr. 530 Rn. 11; 2025 Nr. 1346 Rn. 15.

¹³⁶ BGH HRRS 2024 Nr. 13 Rn. 1; 2024 Nr. 876 Rn. 7; 2025 Nr. 944 Rn. 11; 2025 Nr. 1346 Rn. 15.

¹³⁷ BGH HRRS 2020 Nr. 1170; Beschl. v. 13. Februar 2025 – 5 StR 584/24, juris; HRRS 2025 Nr. 510 Rn. 4 = NStZ 2025, 753 m. Anm. Ventzke und Reichling.

¹³⁸ BGH Beschl. v. 25. September 2024 – 5 StR 306/24, NStZ 2025, 179, 180.

¹³⁹ BGH HRRS 2020 Nr. 1010 Rn. 3; 2021 Nr. 357 Rn. 6; 2022 Nr. 173 Rn. 4 f.; 2022 Nr. 648 Rn. 31 f.; 2022 Nr. 1058 Rn. 3; 2022 Nr. 1072 Rn. 17; 2023 Nr. 106 Rn. 3; 2023 Nr. 186 Rn. 1; 2023 Nr. 262; 2023 Nr. 420 Rn. 5 f.; 2023 Nr. 499

- der Antrag (bzw. ein Teil davon) unleserlich war (weil er handschriftlich verfasst worden war und eine Leseabschrift fehlte).¹⁴⁰

Wurde ein Antrag auf Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens durch das Tatgericht mit Verweis auf seine eigene Sachkunde abgelehnt, muss in der Verfahrensrüge aber nicht mehr dazu vorgetragen werden, ob die zu begutachtende Person in ihre Untersuchung eingewilligt hatte.¹⁴¹

IX. Sonstiges

Abschließend verdienen noch zwei Entscheidungen Erwähnung, die sich mit präsenten Beweismitteln im Sinne des § 245 Abs. 2 StPO befassen:

Weil weder die Existenz noch der Inhalt einer Originalurkunde durch Kopien von dieser belegt werden kann, sind diese nach ständiger Rechtsprechung keine präsenten Beweismittel.¹⁴² Anders sind allerdings die Ausdrücke von E-Mails oder deren Anhänge zu bewerten, denn die Originale liegen lediglich in digitaler Form vor und müssen dem Tatgericht nicht elektronisch übermittelt werden.¹⁴³

Und eine Beweisperson ist nur dann ein präsentes Beweismittel, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde; hierzu müssen sich der Angeklagte oder sein Verteidiger gemäß § 38 StPO eines Gerichtsvollziehers bedienen.¹⁴⁴

Aufsätze und Anmerkungen

Vermögensabschöpfung auch bei fehlendem Vorsatz?

Anmerkung zu BGH HRRS 2026 Nr. 369

Von RA und Fachanwalt für Strafrecht Markus Meißner, Compliance Officer (Univ.), München/Karlsruhe*

Die vom Gesetzgeber in § 73 Abs. 1 StGB normierten Voraussetzungen der Vermögensabschöpfung sind „übersichtlich“. Die Einziehung ist anzuordnen, wenn der Täter oder Teilnehmer durch oder für eine rechtswidrige Tat etwas erlangt hat. Während Schwerpunkt zahlreicher Entscheidungen der sog. „Tatbezug“ des Abschöpfungsgegenstandes und damit das Merkmal des Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erlangen ist („durch“ bzw. „für“ die Tat), steht in der vorliegenden Entscheidung des 3. Strafsenats die Anlasstat selbst im Zentrum.

Der zugrundeliegende einziehungsrechtliche Sachverhalt ist überschaubar: Der Angeklagte erbeutete im Rahmen einer besonders schweren räuberischen Erpressung gem. § 253 Abs. 1 und 2, §§ 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB in einer Tankstelle nicht nur das in der Kasse befindliche Bargeld, sondern zusätzlich auch „13 Wertmünzen“ (a.a.O., Rn. 1). Letztere befanden sich ebenfalls in der

Kasse und waren für den Betrieb der Staubsaugergeräte an der Tankstelle bestimmt. Während der Angeklagte die Mitarbeiterin in der Tankstelle explizit aufgefordert hatte, „das in der Kasse befindliche Bargeld herauszugeben“ (a.a.O., Rn. 2), war ihm das gleichzeitige Vorhandensein derartiger Wertmünzen nicht bekannt, so dass deren Erlangen – naturgemäß – auch nicht von seinem Vorsatz umfasst war. Für den BGH stellte sich bei dieser Sachlage die Frage, ob das Landgericht zu Recht auch die Einziehung der gegenständlich noch vorhandenen Wertmünzen gem. § 73 Abs. 1 StGB gegen den Angeklagten angeordnet hat oder ob einer solchen Einziehung der insoweit fehlende Vorsatz des Angeklagten entgegenstand. Während der Generalbundesanwalt im Revisionsverfahren insoweit wohl Zweifel geäußert hatte, bestätigte der 3. Senat die Rechtmäßigkeit der Einziehungsentscheidung und begründet

Rn. 1; 2023 Nr. 523 Rn. 1, 3; 2023 Nr. 972 Rn. 4; 2023 Nr. 980 Rn. 8 ff.; 2023 Nr. 1038 Rn. 13; 2023 Nr. 1303 Rn. 1; 2023 Nr. 1392 Rn. 30; 2024 Nr. 758 Rn. 14; 2024 Nr. 1145 Rn. 2; 2024 Nr. 1570; 2025 Nr. 233 Rn. 18 f.; Beschl. v. 28. Januar 2025 – 5 StR 554/24, juris; HRRS 2025 Nr. 510 Rn. 4 = NStZ 2025, 753 m. Anm. *Ventzke* und *Reichling*; 2025 Nr. 944 Rn. 9; 2025 Nr. 1169 Rn. 5; 2025 Nr. 1346 Rn. 14; 2026 Nr. 4 Rn. 1.

¹⁴⁰ BGH HRRS 2022 Nr. 1172 Rn. 1; HRRS 2025 Nr. 1169 Rn. 4.

¹⁴¹ BGH HRRS 2024 Nr. 244 Rn. 4 gibt frühere, abweichende Rechtsprechung auf unter Verweis auf BGH HRRS 2014 Nr. 1029 Rn. 4 und BGH HRRS 2021 Nr. 357 Rn. 6.

¹⁴² BGH Beschl. v. 22. Juni 1994 – 3 StR 646/93, NStZ 1994, 593.

¹⁴³ BGH HRRS 2021 Nr. 944 Rn. 87 ff.

¹⁴⁴ BGH HRRS 2022 Nr. 912 Rn. 14.

* Der Autor ist Partner der auf das Wirtschafts- und Strafrecht spezialisierten Kanzlei DMS Rechtsanwälte PartG mbB, München und Karlsruhe.

seine Rechtsauffassung in der vorliegenden Leitsatzentscheidung auf immerhin vier Seiten.

Auch wenn der Verfasser die Argumentation des Revisionsgerichts nicht durchgehend für überzeugend erachtet (Ziff. 1), erscheint das gefundene Ergebnis, mithin die Einziehung (auch) der Wertmünzen, jedenfalls in der konkreten Fallkonstellation mit Blick auf den Willen des Gesetzgebers und aus systematischen Gründen zutreffend (Ziff. 2). Zu weit geht nach Auffassung des Verfassers indes der vom Senat gebildete Leitsatz, wonach – über den konkreten Ausgangsfall hinaus – „stets“ unter Verzicht auf ein subjektives Tatbestandsmerkmal ein objektiv kausales Erlangen für eine Einziehung genügen soll (Ziff. 3).

1. Das Wortlautargument : Vorsatz (auch) als subjektives Tatbestandsmerkmal

Nach der „Erlangens“-Formel der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die auch der BGH seinen einziehungsrechtlichen Überlegungen voranstellt, setzt ein „Erlangen“ iSd § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB voraus, dass der entsprechende Vermögenswert dem an der Tat Beteiligten „unmittelbar aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaus so zugeflossen ist, dass der Täter oder Teilnehmer die faktische Verfügungsgewalt über ihn ausüben kann“ (a.a.O., Rn. 6 m.w.N.). Auch § 11 Nr. 5 StGB definiert die in § 73 Abs. 1 StGB vorausgesetzte „rechtswidrige Tat“ begrifflich als eine solche, „die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“. Im Hinblick darauf, dass damit zwar keine schuldhaftige Tatbegehung, jedoch die Verwirklichung des Tatbestandes vorausgesetzt wird, überrascht es zunächst, dass der 3. Strafsenat die Auffassung vertritt, die Frage der „dogmatischen Einordnung des Vorsatzes in den Deliktsaufbau“ ausdrücklich offenlassen zu können (a.a.O., Rn. 10). Folgt man den Strafrechtstheorien, die dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit eine „Doppelfunktion“ insoweit zuweisen, als diese einerseits auf Ebene der Schuld als Träger des Gesinnungsunrechts eine besondere Schuldform bilden und andererseits auf Tatbestandsebene Träger des subjektiven Handlungssinns sind¹, setzt die Tatbestandsverwirklichung in subjektiver Hinsicht vorsätzliches bzw. fahrlässiges Handeln voraus. Mit anderen Worten: Der Vorsatz gehört zu den subjektiven Bestandteilen des Unrechtstatbestandes. Auch der 3. Strafsenat selbst spricht in Bezug auf die in § 73 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Anlasstat von einer „vorsätzlichen rechtswidrigen Tat“ (a.a.O., Rn. 5). Ist dies jedoch der Fall, muss sich der Vorsatz auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken, d.h. objektives Geschehen und Vorstellung des Täters müssen übereinstimmen,² was im Fall des Grundtatbestands der Erpressung gem. § 253 StGB damit auch den „Vermögensnachteil“ umfasst.³ Bezogen auf die Wertmünzen fehlte es jedoch gerade an einem solchen Vorsatz, da der Angeklagte – um deren Existenz nicht wissend – diese auch nicht in seinen Täterwillen einbezogen hatte. Mangels fehlender Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes wäre ein Erlangen der Wertmünzen "aus der Verwirklichung des Tatbestands"

damit zu verneinen. Mit anderen Worten: Eine Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB würde insoweit ausscheiden. In diesem Zusammenhang geht auch der Verweis des 3. Strafsenats auf den „Wortlaut des § 73 Abs. 1 StGB nach Auffassung des Verfassers fehl, wenn darauf abgestellt wird, dass dieser „kein subjektives Tatbestandsmerkmal [beschreiben]“ würde (a.a.O., Rn. 8). Eines derartigen gesonderten subjektiven Tatbestandsmerkmals in § 73 Abs. 1 StGB bedarf es nicht, wenn die rechtswidrige Tat als Konnex- bzw. Anknüpfungstat die Verwirklichung nicht nur des objektiven Tatbestandes mit den äußeren, wahrnehmbaren Merkmalen, sondern auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes mit den inneren Merkmalen des Täters, mithin auch vorsätzliches (bzw. ggfs. fahrlässiges) Handeln, voraussetzt.

2. Systematische Überlegungen und Wille des Gesetzgebers

Wenn auch – entgegen der Auffassung des 3. Strafsenats – gerade das Wortlautargument zunächst gegen die Rechtmäßigkeit der Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB zu sprechen scheint, streiten auf der anderen Seite sowohl systematische Überlegungen als auch die Orientierung am Willen des Gesetzgebers für die vom 3. Strafsenat vertretene Rechtsansicht. Betrachtet man die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, so dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass der Angeklagte, der die Wertmünzen ohne Rechtsgrund auf Kosten des Tankstellenbetreibers erlangt hat, diesem gegenüber zivilrechtlich unter dem Gesichtspunkt der „Eingriffskondition“ gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB im Falle seiner Inanspruchnahme zur Herausgabe verpflichtet wäre. Der Gesetzgeber hat sich, worauf auch der Revisionsssenat abstellt, bei der Reform des Einziehungsrechts im Jahr 2017 ausdrücklich am zivilrechtlichen Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) orientiert (BT-DRs. 18/9525, S. 55) und die Rechtsprechung hat die Rechtsnatur der Einziehung von Taterträgen gem. §§ 73 ff. StGB als „Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter“ ausdrücklich bestätigt (a.a.O., Rn. 11). Vor diesem Hintergrund vermag es tatsächlich schwerlich zu überzeugen, den Verletzten einer rechtskräftig festgestellten Straftat in Bezug auf einen Teil der Gesamtatbeute, den der Angeklagte, wenn auch vorsatzlos, ebenfalls objektiv kausal durch die Tat im Rahmen derselben Vermögensverfügung des Verletzten erlangt hat, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Für die Rechtmäßigkeit der Einziehung sprechen in dieser Konstellation zudem auch systematische Erwägungen. So lässt § 76a Abs. 4 StGB die (selbständige) Einziehung eines Gegenstandes, der wegen des Verdachts einer Katalogtat im Sinne des § 76a Abs. 4 Sätze 1 und 3 StGB sichergestellt wurde, bereits dann zu, wenn dieser aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, die sich nicht in allen Einzelheiten konkretisieren und nachweisen lässt.⁴ Ausreichend ist insoweit, dass das Gericht nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten zu der Feststellung gelangt ist,

¹ Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB 31. A. 2025 § 15 Rn. 31-34; MüKoStGB/Freund/Rostalski StGB 5. A. 2024 vor § 13 Rn. 13.

² Vgl. BeckOK StGB/Kudlich StGB 68. Edition § 15 Rn. 4.

³ Vgl. BeckOK StGB/Wittig StGB 68. Edition § 253 Rn. 15.

⁴ MüKoStGB/Meißner StGB 5. A. 2025 § 76a Rn. 18 f.

dass sich das Gericht die (sichere) Überzeugung von der illegalen Herkunft des Gegenstandes verschafft.⁵ Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, eine Einziehung gem. § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB dann nicht zuzulassen, wenn – wie in der hier gegenständlichen Konstellation – die Begehung der konkreten rechtswidrigen Tat, hier die besonders schwere räuberische Erpressung gem. § 253 Abs. 1 und 2, §§ 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, konkret festgestellt werden konnte und der Angeklagte die Wertmünzen nachweisbar durch diese Tat objektiv erlangt hat.

3. Genereller Verzicht auf den subjektiven Tatbestand?

Zu weit geht es indes nach Auffassung des Verfassers, wenn der 3. Strafsenat – insoweit über den konkreten Sachverhalt hinausgehend – in Form eines Leitsatzes die allgemeine Aussage formuliert, dass für die Einziehung eines Vermögensvorteils stets ein objektiv kausales Erlangen ausreichen soll, auch wenn dieses nicht vom Vorsatz umfasst war und das verletzte Strafgesetz keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vorsieht. Der damit einhergehende Verzicht auf ein subjektives Tatbestandsmerkmal findet,

wie einleitend dargelegt, im Wortlaut des § 73 Abs. 1 StGB keine Stütze. Vor diesem Hintergrund vermag die grundsätzliche Beschränkung auf „objektiv kausales“ Erlangen in jedweder Konstellation nicht zu überzeugen. Wären die vorsatzlos erlangten Wertmünzen nicht sichergestellt worden, etwa weil der Angeklagte diese nach deren Entdeckung weggeschmissen hat, so erscheint eine Einziehung des Wertes dieser Münzen gem. §§ 73 Abs. 1 Alt. 1, 73c StGB gegen den Angeklagten nicht überzeugend. Unter Zugrundelegung des allgemeinen Leitsatzes des 3. Strafsenats würde eine solche Unterscheidung zwischen der gegenständlichen Einziehung gem. § 73 Abs. 1 StGB und einer Einziehung von Wertersatz nicht stattfinden. In letzterem Fall würde jedoch auch das systematische Argument des § 76a Abs. 4 StGB nicht greifen, da auch die selbständige Einziehung auf sichergestellte Gegenstände beschränkt ist. Letztlich kommt hinzu, dass es sich im gegenständlichen Fall wohl insoweit auch um eine besondere Konstellation gehandelt haben dürfte, als die Annahme zumindest bedingt vorsätzlichen Handelns nicht festgestellt werden konnte. Letzteres wäre wohl schon dann anders zu beurteilen, wenn der Angeklagte eine Herausgabe des Kassensinhalts gefordert hätte, ohne das Herausgabeverlangen explizit auf „Bargeld“ zu beschränken.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

⁵ MüKoStGB/Meißner StGB, a.a.O.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

419. BVerfG 2 BvR 364/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 26. Februar 2026 (OLG München)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten in Bezug auf die zu erwartenden Haftbedingungen im rumänischen Strafvollzug; Belastbarkeit einer verfahrenübergreifenden Zusage; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).
Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

420. BGH 1 StR 216/25 – Urteil vom 13. Januar 2026 (LG Waldshut-Tiengen)

Heimtückemord (Voraussetzungen: erster mit Tötungsvorsatz ausgeführter Angriff als relevanter Zeitpunkt, Ausnutzungsbewusstsein)
§ 211 StGB

421. BGH 1 StR 25/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

422. BGH 1 StR 25/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Mannheim)

Unterlassener Ausschluss der Öffentlichkeit für die Schlussvorträge und das letzte Wort (Beruhen).
§ § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG; § 337 Abs. 1 StPO

423. BGH 1 StR 279/25 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Ulm)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Vornahme von sexuellen Handlungen an einem Kind oder von einem am Täter: Körperkontakt erforderlich, eigenhändiges Delikt).
§ 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 StGB a.F.; § 176a Abs. 2 StGB a.F.

424. BGH 1 StR 316/25 – Beschluss vom 10. März 2026

Erinnerung gegen den Kostenansatz.
§ 66 Abs. 1 GKG

425. BGH 1 StR 316/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Rostock)

Anhörungsrüge
§ 356a StPO

426. BGH 1 StR 318/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

427. BGH 1 StR 37/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Traunstein)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen, wenn der Tatnachweis im Wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angeklagten durch einen Zeugen beruht).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

428. BGH 1 StR 372/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Landshut)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung.
§ 55 Abs. 1 StGB

429. BGH 1 StR 414/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Hamburg)

Hinterziehung von Tabaksteuer eines EU-Mitgliedstaats (EMCS-Verfahren; besonders schwerer Fall: Ausschluss der Entkräftung der Indizwirkung eines Regelbeispiels).
§ 370 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 AO

430. BGH 1 StR 438/25 – Beschluss vom 17. März 2026

Anhörungsrüge
§ 356a StPO

431. BGH 1 StR 439/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

432. BGH 1 StR 439/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

433. BGH 1 StR 487/25 – Urteil vom 17. März 2026 (LG Ingolstadt)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (revisionsrechtliche Überprüfbarkeit; Aussage-gegen-Aussage-Konstellation; mangelnde Aussagekonstanz zum Kerngeschehen).
§ 261 StPO; § 177 StGB

434. BGH 1 StR 543/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Aurich)

Steuerhinterziehung durch Unterlassen (Tatbeendigung bei Versuch: spätestens bei Kenntniserlangung von der Verfahrenseinleitung).
§ 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

435. BGH 1 StR 549/25 – Urteil vom 17. März 2026 (LG Stuttgart)

Verletzung der Urteilsabsetzungsfrist.
§ 275 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

436. BGH 1 StR 55/26 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Offenburg)

Eingeschränkte Schuldfähigkeit (grundsätzlich verminderte Unrechtseinsichtsfähigkeit nicht ausreichend).
§ 21 StGB

437. BGH 1 StR 581/25 – Beschluss vom 16. März 2026 (LG Landshut)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

438. BGH 1 StR 608/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Darmstadt)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Anrechnung von zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben erbrachten Geldleistungen bei Bildung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Gesamtstrafe).
§ 55 StGB; § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB; § 58 Abs. 2 Satz 2 StGB

439. BGH 1 StR 64/26 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Aachen)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung (Konkurrenzen).
§ 370 Abs. 1 AO; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

440. BGH 1 StR 8/26 – Beschluss vom 4. März 2026 (LG Ulm)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

441. BGH 1 StR 81/26 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Landshut)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Konkurrenzverhältnis zum sexuellen Missbrauch von Kindern).
§ 176 StGB; § 176c StGB

442. BGH 1 StR 97/25 – Urteil vom 18. März 2026 (LG Bonn)

BGHSt; objektives Einziehungsverfahren (Überleitung vom subjektiven in das objektive Verfahren: Anforderungen an den Antrag der Staatsanwaltschaft, kein neuerliches Zwischenverfahren, keine Ermessensentscheidung des Tatgerichts bei Antrag der Staatsanwaltschaft, Verwertbarkeit zunächst im subjektiven Verfahren gewonnener Beweise auch bei Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten); Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (selbstständige

Einziehungsentscheidung im subjektiven Verfahren grundsätzlich weiter möglich); Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten (Voraussetzung des eigenmächtigen Fernbleibens des Angeklagten auch bei § 232 StPO); cum ex-Verfahren.

§ 76a Abs. 1 Satz 1 StGB; § 435 StPO; § 200 StPO; § 203 StPO; § 230 StPO; § 232 StPO

443. BGH 2 StR 10/26 – Beschluss vom 25. Februar 2026 (LG Frankfurt)

Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als offensichtlich unzulässig (nicht zur Mitwirkung berufene Richter; Beteiligung an einer Vorentscheidung im Revisionsverfahren; Revisionsrücknahme).

§ 24 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

444. BGH 2 StR 223/25 – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Straftat von erheblicher Bedeutung: Körperverletzungen, qualitative und quantitative Betrachtung, Rückfallfrequenz, Tatserie, Progredienz, Zufallsopfer).
§ 63 StGB

445. BGH 2 StR 419/25 – Beschluss vom 12. Februar 2026

Feststellung einer erforderlichen Anreise der Verteidigerin.
§ 46 Abs. 2 Satz 1 RVG

446. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Erfurt)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge als unbegründet.
§ 356a StPO

447. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Erfurt)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

448. BGH 2 StR 454/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bonn)

Aufhebung eines Adhäsionsausspruchs (Feststellungsanspruch hinsichtlich zukünftiger immaterieller Schäden: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).
§ 406 Abs. 1 StPO; § 253 Abs. 2 BGB; § 256 Abs. 1 ZPO

449. BGH 2 StR 5/25 – Urteil vom 24. Februar 2026 (LG Schwerin)

Schwerer Bandendiebstahl (Bandenabrede; Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds); Freispruch (klarstellender Freispruch bei eindeutiger Verurteilung nach wahldeutiger Anklage: Aufhebung auf die Revision hin); Urteilsformel (besonders schwerer Fall); Strafrahmen (besonders schwerer Fall und Strafmilderung bei Beihilfe).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 243 Abs. 1 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 3 StPO; § 260 Abs. 4 StPO; § 353 StPO

450. BGH 2 StR 556/24 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Köln)

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

451. BGH 2 StR 557/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Darmstadt)

Innerprozessuale Bindung an die rechtliche Beurteilung in einer Revisionsentscheidung (unausgesprochene Beantwortung einer Vorfrage: Annahme eines minder schweren Falles im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs); minder schwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis.
§ 34 KCanG; § 358 Abs. 1 StPO

452. BGH 2 StR 564/25 – Urteil vom 11. März 2026 (LG Mühlhausen)

Jugendstrafe (Schwere der Schuld: jugendspezifische Gesamtabwägung, unzureichende Feststellungen zum Unrechtsgehalt der Tat, Bestimmung der besonderen Schwere der Straftat bei sexuellem Missbrauch von Kindern, geplanter Übergriff); Zulässigkeit der Revision im Jugendstrafrecht (Jugendstrafe statt Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln).
§ 2 Abs. 1 JGG; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG; § 55 Abs. 1 JGG

453. BGH 2 StR 670/25 – Beschluss vom 12. März 2026 (LG Frankfurt am Main)

Schuldpruchänderung (Verfahrensbeschränkung); Berichtigung einer Adhäsionsentscheidung (Zinsauspruch).
§ 154a StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB

454. BGH 2 StR 715/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Aachen)

Bemessung der Freiheitsstrafe nach vollen Monaten und Jahren (Gesamtstrafenbildung); Aufhebung einer Anrechnungsentscheidung (fehlende Zuständigkeit des Tatgerichts).
§ 39 StGB; § 51 StGB; § 54 StGB

455. BGH 2 StR 757/25 – Beschluss vom 26. Februar 2026 (LG Frankfurt)

Unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (widersprüchliche Ausführungen: Nichtannahme eines Hangs bei gleichzeitiger Zurückstellung der Strafe gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 BtMG).
§ 64 StGB; § 35 Abs. 1 BtMG; § 35 Abs. 3 Nr. 2 BtMG; § 5 Abs. 3 JGG; § 7 Abs. 1 JGG

456. BGH 2 StR 99/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025

Anfragebeschluss; Konkurrenzen (Verhältnis einer schweren Körperverletzung zu einer gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs: Tateinheit, keine Konsumtion).
§ 52 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 228 StGB

457. BGH 2 ARs 191/24 2 AR 99/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

458. BGH 2 ARs 191/24 2 AR 99/24 – Beschluss vom 26. August 2024

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig.

§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

459. BGH 2 ARs 193/24 2 ARs 507/24 2 AR 101/24 2 AR 202/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

460. BGH 2 ARs 193/24 2 ARs 507/24 2 AR 101/24 2 AR 202/24 – Beschluss vom 21. März 2025

Verfahrensverbindung; Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig.
§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

461. BGH 2 ARs 203/24 2 AR 106/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

462. BGH 2 ARs 203/24 2 AR 106/24 – Beschluss vom 26. August 2024

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig.
§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

463. BGH 2 ARs 253/24 2 AR 135/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

464. BGH 2 ARs 253/24 2 AR 135/24 – Beschluss vom 26. August 2024

Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig.
§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

465. BGH 2 ARs 193/24 2 ARs 507/24 2 AR 101/24 2 AR 202/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

466. BGH 2 ARs 193/24 2 ARs 507/24 2 AR 101/24 2 AR 202/24 – Beschluss vom 21. März 2025

Verfahrensverbindung; Verwerfung einer Beschwerde als unzulässig.
§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

467. BGH 2 ARs 64/26 2 AR 54/26 – Beschluss vom 26. März 2026

Zuständigkeitsbestimmung (unzureichend begründeter Abgabebeschluss: fehlende Ermessensausübung, Wohnsitzwechsel des Angeklagten).
§ 42 Abs. 3 JGG

468. BGH 3 StR 22/26 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Form der Revisionsanlegung; elektronisches Dokument; Signatur eines nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalts).
§ 349 Abs. 1 StPO; § 32a Abs. 3 StPO; § 32d Satz 2 StPO

469. BGH 3 StR 321/25 – Beschluss vom 28. Oktober 2025

Berechnung von Wochen- und Monatsfristen (allgemeiner Feiertag am Ort des Gerichts).
§ 43 Abs. 2 StPO

470. BGH 3 StR 35/26 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Osnabrück)

Erpresserischer Menschenraub; Raub; Betrug (Vermögensschaden: strafrechtlich geschütztes Vermögen).
§ 239a Abs. 1 StGB; § 249 StGB; § 263 StGB; § 1 Satz 1 ProstG

471. BGH 3 StR 376/25 – Beschluss vom 5. Februar 2026 (LG Mainz)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anrechnung von Geldbeträgen, auf die verzichtet wurde).
§ 73c StGB

472. BGH 3 StR 376/25 – Urteil vom 5. Februar 2026 (LG Mainz)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Bewertungseinheit; Tateinheit); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.
§ 29 BtMG; § 52 StGB

473. BGH 3 StR 397/25 – Urteil vom 19. Februar 2026 (LG Osnabrück)

BGHR; Betrug; Subventionsbetrug (Kurzarbeitergeld; Konkurrenzverhältnis zum Betrug).
§ 263 StGB; § 264 Abs. 8 Satz 1 StGB

474. BGH 3 StR 434/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Berechnung des Gefährdungsschadens beim Abschluss von Leasingverträgen); Subventionsbetrug (Subvention; Darlehen eines privaten Kreditinstituts; mittelbar aus dem öffentlichen Haushalt stammende Leistungen); Fälschung beweisheblicher Daten (Konkurrenzen).
§ 263 StGB; § 264 Abs. 8 StGB; § 269 StGB

475. BGH 3 StR 546/25 – Beschluss vom 21. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (modus operandi „falsche Polizeibeamte“); räuberischer Diebstahl (Vollendung der Wegnahme); Raub (Verhältnis zu räuberischem Diebstahl; Konkurrenzverhältnis zu schwerem Bandendiebstahl).
§ 242 StGB; § 244a StGB; § 249 StGB; § 252 StGB; § 263 Abs. 5 StGB

476. BGH 3 StR 571/25 – Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Koblenz)

Ablehnung eines Beweisantrags (Rüge einer fehlerhaften Auslegung des Antrags; Überprüfbarkeit in der Revision; formalisierter Dialog).
§ 244 StPO

477. BGH 3 StR 597/25 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Koblenz)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erforderlichkeit der Verfügungsgewalt).
§ 73c StGB

478. BGH 3 StR 599/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Aurich)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose)
§ 63 StGB

479. BGH 3 StR 602/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Kleve)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (ausländische Vorverurteilungen; notwendige Feststellungen des Tatgerichts; Härteausgleich).
§ 55 StGB

480. BGH 3 StR 9/26 – Beschluss vom 5. März 2026 (LG Aurich)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung); nachträgliche Gesamtstrafenbildung.
§ 55 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

481. BGH StB 13/26 – Beschluss vom 17. März 2026 (OLG München)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).
§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

482. BGH 4 StR 121/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)

Zäsurwirkung eines amtsgerichtlichen Urteils bei verhängter Geldstrafe (mögliche Beschwer durch möglicherweise fehlerhafte Gesamtstrafenbildung); versuchter Mord; gefährliche Körperverletzung; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; (fahrlässige) Trunkenheit im Verkehr; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Entziehung der Fahrerlaubnis; Aufhebung der Einziehung des Führerscheins (fehlende, auch nicht nachholbare der Rechtskraft fähige Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung, entgegenstehendes Verschlechterungsverbot auf das alleinige Rechtsmittel des Angeklagten); Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis.
§ 211 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 114 StGB; § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 113 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 69 StGB; § 69a Abs. 1 StGB; § 111a StPO; § 358 Abs. 2 StPO

483. BGH 4 StR 22/26 – Beschluss vom 12. März 2026 (LG Essen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Cannabis; Abgabe von Cannabis.
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 14 KCanG; § 52 Abs. 1 StGB

484. BGH 4 StR 25/25 – Beschluss vom 25. März 2026 (LG Bielefeld)

Zurückweisung der Gehörsrüge.
§ 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

485. BGH 4 StR 368/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026 (LG Bochum)

Wohnungseinbruchdiebstahl; nachträgliche Gesamtstrafenbildung bei drei Gesamtstrafen; Strafbefehl (richterliche Entscheidung über den Strafbefehlsantrag, Zäsurwirkung des Strafbefehls bei verbüßter Ersatzfreiheitsstrafe). § 244 Abs. 1 Nr. 3; § 55 StGB; § 407 StPO; § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO

486. BGH 4 StR 38/26 – Beschluss vom 11. März 2026 (LG Münster)

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl; Änderung des Urteils im Einziehungsanspruch (Anordnung der gesamtschuldnerischen Einziehung des Wertes von Taterträgen; Additionsfehler bei der Ermittlung der Beutewerte). § 244 Abs. 1, Abs. 4 StGB; § 53 StGB; § 73c Satz 1 StGB

487. BGH 4 StR 44/26 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Frankenthal (Pfalz))

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verwerfung der Einziehungsanordnung); nachträgliche gerichtliche Entscheidung. § 460 StPO; § 462 StPO

488. BGH 4 StR 457/25 – Beschluss vom 23. März 2026 (LG Bremen)

Teilerfolg der Revision (Beruhen des Urteils auf einer Rechtsverletzung lediglich hinsichtlich des Strafausspruchs); Vergewaltigung; unzulässige Einführung eines psychologischen Attests in die Hauptverhandlung (kein Einverständnis der Verfahrensbeteiligten, kein Ausnahmetatbestand). § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 250 StPO; § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StPO

489. BGH 4 StR 461/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Arnsberg)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis; Änderung des Einziehungsausspruchs (Einziehung von Taterträgen: Wertersatz, gesamtschuldnerische Haftung der Einziehungsadressaten, Mitverfügungsgewalt der Einziehungsadressaten, Einziehung des Taterlöses); Meistbegünstigungsprinzip (Anwendung der Vorschriften des KCanG anstelle des Tatzeitrechts nach dem BtMG). § 34 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 2 Abs. 3 StGB

490. BGH 4 StR 466/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Bochum)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses (Tätereigenschaft, Anvertrautsein, Vorliegen eines Missbrauchs auch bei Einverständnis des Opfers, Herstellung einer sachwidrigen Verknüpfung des erwünschten Therapieerfolgs mit sexuellen Handlungen); Vergewaltigung. § 174c Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 176 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 1 Abs. 1 Satz 1 PsychThG

491. BGH 4 StR 521/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bielefeld)

Versuchter Totschlag; (gefährliche) Körperverletzung; Diebstahl; Jugendstrafe; Tateinheit bei mehraktigem Tatgeschehen (Vorliegen nur einer Tat im Rechtssinne,

zusammengehöriges Tun, Verbindung einzelner Handlungen durch ein subjektives Element); Inbegriffsrüge. § 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

492. BGH 4 StR 541/25 – Beschluss vom 24. Februar 2026 (LG Essen)

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind; Besitz kinderpornographischer Inhalte; Besitz jugendpornographischer Inhalte; Unternehmen der (Dritt-)Besitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte (Unternehmensdelikt, notwendige Bedingung des Versuchs: hier kein unmittelbares Ansetzen). § 176a StGB; § 184b Abs. 3 Alt. 2 StGB; § 184c StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB; § 22 StGB

493. BGH 4 StR 574/25 – Urteil vom 12. März 2026 (LG Arnsberg)

Betrug; Gesamtstrafenbildung bei mehreren Betrugstaten (Vorteil der nachträglichen Gesamtstrafenbildung; Begriff der „früheren Verurteilung“); Aufrechterhaltung der landgerichtlichen Einziehungsanordnung (Wertersatzeinziehung). § 263 Abs. 1 StGB; § 53 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

494. BGH 4 StR 592/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Bielefeld)

Totschlag; Körperverletzung; kein Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Aufhebung des Maßregelausspruchs: keine lediglich formelhaft-konkretisierende Wiedergabe der Ausführungen des Sachverständigen in indirekter Rede, Erfordernis einer ausführlichen Prüfung insbesondere des Hangs, keine bloße unkritische Wiedergabe forensisch-psychiatrischer Hangkriterien). § 212 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 66a Abs. 2 StGB

495. BGH 4 StR 637/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Hagen)

Verwerfung der Revision der Nebenklägerin als unzulässig (teilweise unstatthafte Revision: keine Anschlussberechtigung als Nebenkläger für Nötigungstaten; im Übrigen unbegründete Revision mangels Vorteils zugunsten des Angeklagten). § 400 Abs. 1 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 StPO; § 176 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 176c Abs. 1 Nr. 2a StPO; § 240 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

496. BGH 4 StR 672/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Essen)

Besonders schwere räuberische Erpressung; gefährliche Körperverletzung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; kein Computerbetrug (Variante des unbefugten Verwendens von Daten: unberechtigtes kontaktloses Bezahlen ohne PIN-Eingabe mit einer Kredit- bzw. Debitkarte, betrugspezifische Auslegung der Strafvorschrift); kein Betrug mangels Vermögensschadens; keine (Selbst-)Geldwäsche; keine Urkundenunterdrückung; keine Datenveränderung; Aufhebung des Urteils im Maßregelausspruch; Erstreckung der Revision auf die nicht revidierende Mitäterin. § 255 StGB; § 253 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 21 StVG; § 52 Abs. 1 StGB; § 263a

Abs. 1 Var. 3 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 261 Abs. 7 StGB; § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 303a Abs. 1 StGB; § 354 StPO; § 265 StPO; § 357 StPO; § 25 Abs. 2 StGB; § 64 Satz 2 StGB

497. BGH 4 StR 678/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Detmold)

Einheitsjugendstrafe unter Einbeziehung weiterer Verurteilungen; Totschlag; Abänderung des Adhäsionsauspruchs.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 256 Abs. 1 ZPO; § 844 Abs. 2 BGB; § 403 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

498. BGH 6 StR 168/25 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Saarbrücken)

Zurückweisung der Gegenvorstellung des Verurteilten.

§ 304 Abs. 4 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 356a StPO

499. BGH 6 StR 352/25 – Beschluss vom 16. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

(Gefährliche) Körperverletzung; versuchte Körperverletzung; Sachbeschädigung; Hausfriedensbruch; Verwerfung der Revision als unbegründet; erstrebte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Rahmen der Revision (Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Befreiung von der Hinzuziehung eines Sachverständigen; Absehen von einer Begutachtung bei evidentem Fehlen der Anordnungsvoraussetzungen oder fehlendem Willen zur Anordnung der Maßregel im Rahmen des eingeräumten Ermessens).

§ 224 Abs. 1 StGB, § 223 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 303 StGB; § 123 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 64 StGB; § 349 Abs. 2 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO

500. BGH 6 StR 380/25 – Urteil vom 4. Februar 2026 (LG Verden)

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische Erpressung (Durchsetzung einer unberechtigten Geldforderung mithilfe erheblicher Gewalt); gefährliche Körperverletzung; Bedrohung; Darstellungsanforderungen an ein Urteil (Strafzumessung; Feststellungen zu den Lebensverhältnissen des Angeklagten auch bei freisprechendem Urteil erforderlich); tatrichterliche Beweiswürdigung.

§ 239a Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 253 StGB; § 250 Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 StGB

501. BGH 6 StR 41/26 (alt: 6 StR 452/24) – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Verden)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Einziehungsentscheidung.

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 55 StGB

502. BGH 6 StR 416/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Regensburg)

Zurückweisung der Anhörungsrüge (Auslegung eines als Beschwerde bezeichneten Begehrens als Anhörungsrüge).

§ 356a StPO; § 300 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

503. BGH 6 StR 416/25 – Urteil vom 18. März 2026 (LG Regensburg)

Versuchte räuberische Erpressung; Erpressung; Verleumdung; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Änderung des Einziehungsausspruchs: einheitliche Einziehung, Berücksichtigung gesondert ausgewiesener Einziehungsbeiträge bei noch nicht durch Vollstreckung oder sonst erledigter Einziehungsanordnung).

§ 255 StGB; § 253 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 187 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 55 Abs. 2 StGB

504. BGH 6 StR 437/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Potsdam)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln und von Cannabis an Minderjährige; Aufhebung der erweiterten Einziehung und der isolierten Sperre zur Erteilung einer Fahrerlaubnis.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 14, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 lit. a), Abs. 4 Nr. 1 KCanG; § 69a StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 353 Abs. 2 StPO

505. BGH 6 StR 443/25 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Saarbrücken)

Mord; Unterschlagung; Computerbetrug; Entfallen des Einziehungsausspruchs; Teileinstellung in Bezug auf einen Fall der Urteilsgründe.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 246 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 154 Abs. 2 StPO

506. BGH 6 StR 448/25 – Urteil vom 4. März 2026 (LG Neuruppin)

Besonders schwere Vergewaltigung (Einführung eines Nagelknipers in den Analtrakt als erniedrigende beischlafähnliche Handlung, objektiver Sexualbezug auch bei etwaig fehlender innerer sexueller Motivation; Beischlafähnlichkeit auch bei nicht auf ein primäres Geschlechtsorgan des Opfers zielender sexueller Handlung; Ausreichen des Werkzeugeinsatzes für die sexuelle Handlung, kein Erfordernis des Einsatzes als Nötigungsmittel); gefährliche Körperverletzung (Einstufung eines eingefetteten Nagelknipers als gefährliches Werkzeug).

§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 8 Nr. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 184h Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

507. BGH 6 StR 45/26 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Halle)

Vergewaltigung; Körperverletzung; nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

§ 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 223 Abs. 1; § 52 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 53 StGB; § 54 StGB; § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB

508. BGH 6 StR 467/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Hannover)

Gesamtstrafenbildung bei zusätzlicher Vollstreckung von Strafurteilen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; Teilerfolg der Revision.

§ 55 Abs. 1 StGB; § 54 StGB; § 53 StGB, § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO

509. BGH 6 StR 473/25 – Beschluss vom 22. Januar 2026 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

510. BGH 6 StR 480/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Potsdam)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Meistbegünstigungsprinzip (Missachtung des Meistbegünstigungsprinzips: unterbliebene Erörterung einer Bestimmung des BtMG über einen minder schweren Fall als gegenüber den Vorschriften des KCanG mildere Vorschriften); illegaler Waffenbesitz (Besitz eines Faustmessers); Subsidiarität der erweiterten Einziehung.
§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 1, Abs. 3 BtMG, § 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 WaffG; § 52 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

511. BGH 6 StR 483/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Untreue; Unterschlagung (Entfallen wegen formeller Subsidiarität gegenüber der Untreue); Hehlerei; Begriff des Beweisantrages (bloßer Beweisermittlungsantrag bei unterbliebener Mitteilung des erwarteten Beweisergebnisses); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung.
§ 266 Abs. 1 StGB; § 246 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 259 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 2, 3 StPO; Art. 6 Abs. 1 EMRK

512. BGH 6 StR 485/22 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Neuruppin)

Zurückweisung der Anhörungsrüge und des vorsorglichen Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig.
§ 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

513. BGH 6 StR 494/25 – Beschluss vom 17. Februar 2026 (LG Hannover)

Absehen von der erweiterten Einziehung sichergestellter Bargeldes aus prozessökonomischen Gründen; Aufhebung der Einziehungsanordnung hinsichtlich des Wertes von Tatträgern; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis.
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

514. BGH 6 StR 503/25 – Beschluss vom 19. März 2026 (LG Bückeburg)

Teilweise Verfahrenseinstellung und -beschränkung; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; sexueller Missbrauch von Jugendlichen; sexueller Missbrauch von Kindern; Sichverschaffen und Zugänglichmachen (jugend-)pornographischer Inhalte.
§ 154 Abs. 2 StPO; § 154a StPO; § 174 StGB; § 176 StGB; § 182 StGB; § 184c StGB; § 52 Abs. 1 StGB

515. BGH 6 StR 530/25 – Beschluss vom 4. Februar 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

516. BGH 6 StR 610/25 – Beschluss vom 17. März 2026 (LG Magdeburg)

Besonders schwerer Raub; Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (Erörterungs- und Begründungserfordernis); Absehen von der Verfolgung wegen des Verdachts gegen das AufenthG
§ 250 Abs. 2 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 105 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 JGG; § 45 Abs. 1 JGG

517. BGH 6 StR 615/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet (Vorgaben der Istanbul-Konvention: Gewaltschutzgesetz, keine Beschwer durch unterbliebene gerichtliche strafmildernde Berücksichtigung nicht mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar Wertvorstellungen und Gefühle).
§ 349 Abs. 2 StPO; Art. 46 lit. a und c Istanbul-Konvention; Art. 36 Istanbul-Konvention; § 46 StGB

518. BGH 6 StR 616/25 – Beschluss vom 3. März 2026 (LG Magdeburg)

Besonders schwere räuberische Erpressung; Bildung einer Gesamtstrafe unter Einbeziehung einer Strafe aus einem Strafbefehl; Änderung des Strafausspruchs (Strafzumessung: Einhaltung der gebotenen Prüfungsreihenfolge, allgemeine und besondere Strafzumessungserwägungen bei einem minder schweren Fall).
§ 255 StGB; § 253 StGB; § 250 Abs. 2, Abs. 3 StGB

519. BGH 6 StR 69/25 – Urteil vom 18. März 2026 (LG Saarbrücken)

Fahrlässiges Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mittels einer Propangasflasche (Entzündung eines Gasluftgemischs bei Entzündung einer Zigarette); keine wirksame Berichtigung der Urteilsbewertungen; Überprüfung der Wirksamkeit des angefochtenen Urteils im Rahmen der Revision von Amts wegen (kein Abgleich zwischen verkündeter und der dokumentierten schriftlichen Urteilsformel, Gegenstand der Revision, Divergenz zwischen schriftlichen Urteilsgründen und verkündeter Urteilsformel).
§ 308 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 333 StPO; § 335 StPO; § 338 Nr. 7 StPO; § 334 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 268 StPO

520. BGH 6 StR 69/25 – Beschluss vom 18. März 2026 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen die landgerichtliche Kostenentscheidung (Gutachten zu einem Explosionsgeschehen zwecks Überführung des in der Hauptverhandlung schweigenden Angeklagten).
§ 465 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO

521. BGH 6 StR 7/26 – Beschluss vom 2. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Teilerfolg der Revision: Klarstellung im Einziehungsauspruch (Anforderungen an den Urteilstenor); Aufhebung im Gesamtstrafenausspruch und im Ausspruch über die Einziehung von Betäubungsmittelutensilien; Verwerfung der weitergehenden Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 354 Abs. 1 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

522. BGH 6 StR 75/26 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; erpresserischer Menschenraub; Verfahrenshindernis in Bezug auf die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (Verfahrenshindernis bei relativem Antragsdelikt: fehlender Strafantrag, keine Bejahung eines öffentlichen Verfolgungsinteresses durch die Staatsanwaltschaft). § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 239a StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 77 Abs. 1 StGB; § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StGB

523. BGH 6 StR 78/26 – Beschluss vom 18. März 2026

Einstellung des Verfahrens wegen des Todes des Angeklagten; sexueller Missbrauch von Kindern; Körperverletzung; Kostenentscheidung. § 206a Abs. 1 StPO; § 176c StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 467 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG

524. BGH 6 StR 90/26 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Besonders schwerer Raub; gefährliche Körperverletzung; Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; Aufhebung des Urteils im Einziehungsausspruch (tatbestandliches Ausscheiden der Wertersatzeinziehung bei Tatbeute als erlangtem Etwas, Abzug des Wertes geraubter Münzen). § 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66a StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

525. BGH 6 StR 94/26 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Hannover)

Gewähr der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 44 Satz 1 StPO; § 46 Abs. 1 StPO; § 32d Satz 2 Nr. 2 StPO

526. BGH 5 StR 119/26 – Beschluss vom 16. April 2026 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

527. BGH 5 StR 127/26 – Beschluss vom 7. April 2026 (LG Hamburg)

Einziehung als Tatmittel (Nebenstrafe; Strafzumessung; bestimmender Gesichtspunkt). § 74 StGB; § 46 StGB

528. BGH 5 StR 147/25 – Beschluss vom 26. März 2026

Fertigstellung und Zustellung des Protokolls bei fehlender Vermerkung des Datums der Fertigstellung. § 271 StPO

529. BGH 5 StR 22/26 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Zwickau)

Korrektur der Einziehungsentscheidung. § 73 StGB

530. BGH 5 StR 547/25 – Beschluss vom 10. März 2026 (LG Chemnitz)

Beschuldigteneigenschaft (Belehrungspflicht; Tatverdacht; Umgehung). § 136 Abs. 1 S. 2 StPO; § 163a Abs. 4 S. 2 StPO

531. BGH 5 StR 553/25 – Beschluss vom 30. März 2026 (LG Dresden)

Beschränkung der Strafverfolgung. § 154a Abs. 2 StPO

532. BGH 5 StR 605/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Hamburg)

Vollstreckungshindernis bei Verstoß gegen den auslieferungsrechtlichen Grundsatz der Spezialität. § 83h Abs. 1 IRG

533. BGH 5 StR 664/25 – Urteil vom 26. März 2026 (LG Leipzig)

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Beweiswürdigung (mögliche und zwingende Schlüsse; isolierte Betrachtung einzelner Indizien, Gesamtwürdigung; abstrakt-theoretische Alternativhypothese). § 261 StPO

534. BGH 5 StR 67/26 – Beschluss vom 7. April 2026 (LG Itzehoe)

Beweiswürdigung; Adhäsionsanspruch. § 261 StPO; § 403 StPO

535. BGH 5 StR 671/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Berlin)

Teilweise Einstellung wegen fehlender Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts. § 154 Abs. 2 StPO; § 3 StGB

536. BGH 5 StR 7/26 – Beschluss vom 8. April 2026 (LG Itzehoe)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO